



TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE STEUERN DES KANTON UND DER GEMEINDEN (STEUERGESETZ)

Bericht zur Vernehmlassung

Titel:	TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE STEUERN DES KANTON UND DER GEMEINDEN (STEUERGESETZ)	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Bericht zur Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	13.11.2018
Autor:	Markus Huwiler / Raphael Hemmerle	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Steuergesetzrevision 2020_ externe Vernehmlassung_Bericht.docx			Registratur:	2017.NWFD.28

Inhalt

1	Zusammenfassung	5
1.1	Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF, vormals SV17)	5
1.2	Kantonale Steuergesetzrevision	5
2	Ausgangslage	7
2.1	Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	7
2.1.1	Wirtschaftliche Herausforderungen.....	7
2.2	Internationale Rahmenbedingungen	7
2.3	Wirtschaftspolitische Bedeutung der STAF	8
2.4	Ausgangslage für den Kanton Nidwalden	8
2.4.1	Allgemein.....	8
2.4.2	Juristische Personen (geltendes Recht).....	8
2.4.3	Steuerbelastung der juristischen Personen im schweizerischen Vergleich .	9
2.4.4	Steuerbelastung der juristischen Personen im internationalen Vergleich ..	10
2.4.5	Folgen beim Wegfall der Statusprivilegien	10
3	Nationale Unternehmenssteuerreform STAF	11
3.1	Ziele	11
3.2	Steuerpolitische Massnahmen.....	11
3.2.1	Abschaffung der nicht mehr akzeptierten Steuerstatus.....	12
3.2.2	Einführung einer Patentbox kantonaler Ebene.....	12
3.2.3	Abzug für Forschung und Entwicklung.....	13
3.2.4	Eigenkapitalzinsabzug	13
3.2.5	Entlastungsbegrenzung	13
3.2.6	Anpassungen bei der Kapitalsteuer	13
3.2.7	Aufdeckung der stillen Reserven bei Zuzug und Statuswechsel	13
3.2.8	Teilbesteuerung der Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen.....	14
3.2.9	Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung	14
3.2.10	Transponierung	15
3.2.11	Finanzielle Ausgleichsmassnahmen des Bundes an die Kantone.....	15
3.2.12	Anpassungen des Ressourcenausgleichs im Neuen Finanzausgleich.....	15
4	Steuergesetzrevision 2020 Kanton Nidwalden	16
4.1	Obligatorische Massnahmen	17
4.1.1	Aufhebung der Statusprivilegien	17
4.1.2	Beibehaltung Teilbesteuerung der Dividenden.....	18
4.1.3	Patentbox	18
4.1.4	Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn/Ende der Steuerpflicht.....	19
4.1.5	Aufdeckung stiller Reserven bei Aufgabe des Status.....	19
4.1.6	Entlastungsbegrenzung	19
4.1.7	Anpassung Transponierung.....	19
4.1.8	Kompensation zu Gunsten der Gemeinden	20
4.1.9	Weitere Massnahmen.....	20
4.2	Fakultative Massnahmen	20
4.2.1	Senkung der ordentlichen Gewinnsteuer	20
4.2.2	Abzug für Forschung und Entwicklung.....	22
4.2.3	Keine Anpassung bei der Kapitalsteuer	23
4.2.4	Senkung der Steuerbelastung von Kapitaleistungen aus Vorsorge für Empfängerinnen / Empfänger mit Wohnsitz in Nidwalden.....	23
4.2.5	Senkung der Steuerbelastung von Kapitaleistungen aus Vorsorge für Empfängerinnen / Empfänger mit Wohnsitz im Ausland	24

4.2.6	Sozialer Ausgleich über die Ausbildungszulage.....	25
5	Finanzielle Auswirkungen.....	26
5.1	Kantonssteuern.....	26
5.2	Gemeindesteuern	28
5.3	Kirchensteuern	30
6	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	32
7	Terminplan	39

1 Zusammenfassung

1.1 Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF, vormals SV17)

Die eidgenössischen Räte haben am 28. September 2018 das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) verabschiedet. Die Verknüpfung mit der AHV-Finanzierung hat zuvor der Ständerat am 7. Juni 2018 beschlossen. In der Botschaft des Bundesrates vom 21. März 2018 zu dem von ihm vorgeschlagenen Bundesgesetz über die Steuervorlage 17 (SV17) war die Verknüpfung so noch nicht vorgesehen. Die Steuervorlage selbst ist eine Neuauflage der in der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017 verworfenen Unternehmenssteuerreform III (USR III). Auch mit der neuen Vorlage sollen die in der Schweiz seit vielen Jahrzehnten bestehenden und international unter Druck geratenen (kantonalen) *Holding- und Verwaltungsgesellschaften* in Umsetzung der OECD Standards zur Bekämpfung schädlichen Steuerwettbewerbs voraussichtlich per 1. Januar 2020 abgeschafft werden. Die Steuerreform soll speziell die unterschiedliche Besteuerung in- und ausländischer Unternehmensgewinne von Holding- und Verwaltungsgesellschaften durch die Kantone beseitigen. Die internationale Akzeptanz der schweizerischen Unternehmensbesteuerung und die Attraktivität des Steuerstandortes Schweiz sollen damit weiterhin gewährleistet bleiben.

1.2 Kantonale Steuergesetzrevision

Der Kanton Nidwalden hat das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) umzusetzen. Dabei soll die steuerliche Standortattraktivität des Kantons Nidwalden gestärkt und gleichzeitig das strukturelle Defizit auf ein vertretbares Mass reduziert werden. Es sind folgende Massnahmen vorgesehen:

- Die steuerprivilegierten *Holding- und Verwaltungsgesellschaften* sollen abgeschafft werden. Allerdings soll eine attraktive Übergangsregelung die steuerliche Mehrbelastung durch den Wegfall der Privilegien abfedern. Vorgesehen ist insbesondere die Möglichkeit der Besteuerung stiller Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts am Ende der Besteuerung von Statusgesellschaften zu einem (gestaffelten) Sondersteuersatz von lediglich 1 bis 1,8 Prozent über fünf Jahre.
- Die kantonale *Gewinnsteuer* soll auf 5,1 Prozent gesenkt werden (bisher 6 Prozent), so dass die Gesamtsteuerbelastung für Kapitalgesellschaften (Bundes-, Kantons und Gemeindesteuern) neu effektiv 11,97 Prozent beträgt. Die Kapitalsteuer soll bei lediglich 0,1 Promille belassen werden (wie bisher). Der Kanton Nidwalden bleibt damit einer der weltweit attraktivsten Steuerstandorte für Unternehmen überhaupt.
- Die steuerliche Entlastung der Patenterträge in der im Kanton Nidwalden im Jahr 2011 als erster und bislang einziger Kanton der Schweiz bereits eingeführten *Patentbox* soll neu auf 90 Prozent erhöht werden (bisher 80 Prozent), wobei insgesamt eine *Entlastungsbegrenzung* auf die maximal möglichen 70 Prozent des steuerbaren Gewinns für Patenterträge und die Abschreibung auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts am Ende der Besteuerung von Statusgesellschaften vorgesehen ist. Verzichtet werden soll auf einen zusätzlichen Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (Überabzug), da der Kanton Nidwalden schon seit vielen Jahren steuerlich abzugsfähige Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte – im Gegensatz zu anderen Kantonen – unbeschränkt zulässt (d.h. ohne Obergrenze).
- Die maximal zulässige Entlastung von 50 Prozent bei der *Dividendenbesteuerung* von dafür qualifizierenden Beteiligungserträgen soll beibehalten werden (wie bisher). Der Kanton Nidwalden kennt eine steuerliche Entlastung in diesem Umfang bereits seit Einführung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) im Jahr 2001 als erster Kanton der Schweiz überhaupt. Vorher wurden Dividenden gar nicht besteuert.
- Über die Vorgaben der eidgenössischen Steuervorlage hinaus sollen ferner *Kapitalleistungen aus Vorsorge* neu zu einem Viertel der ordentlichen Steuersätze (bisher zu

zwei Fünfteln) besteuert und der Mindeststeuersatz dazu neu auf 0,5 Prozent gesenkt werden (bisher 0,8 Prozent). Damit wird der Kanton Nidwalden zu einem der attraktivsten Kantone der Schweiz für die Besteuerung von Vorsorgeleistungen.

- Um steuerliche Mindererträge der Gemeinden insbesondere durch die Senkung der Gewinnsteuersätze für Kapitalgesellschaften angemessen abzugelten, soll der Anteil an der Gewinn- und Kapitalsteuer zugunsten der Gemeinden – und in Absprache mit den Landeskirchen – auf 39 Prozent erhöht werden (bisher 37 Prozent) mit entsprechender Reduktion zulasten der Kirchen auf 7 Prozent (bisher 9 Prozent).
- Die Botschaft des Bundesrates zur Steuervorlage 17 (SV17) sah mit höheren Mindestvorgaben für Familienzulagen neben steuerpolitischen auch familienpolitische Massnahmen vor, welche mit der neu verknüpften AHV-Finanzierung (STAF) jedoch wieder fallengelassen wurden. Mit einer Erhöhung der Familienzulagen im Kanton Nidwalden soll der ursprüngliche Ansatz des Bundesrates aufgenommen werden und es sollen über die steuerpolitischen Massnahmen hinaus auch noch familienpolitische Anliegen berücksichtigt werden. Eine Erhöhung zumindest der Ausbildungszulagen bis zu Fr. 20.- (heute Fr. 270.-) sollte dabei auch ohne Erhöhung der Beiträge möglich sein.

2 Ausgangslage

2.1 Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Wirtschaftliche Herausforderungen

In den vergangenen vier Jahren hat sich die volkswirtschaftliche Lage in Europa spürbar verändert und die Schweiz gelangte zunehmend unter Druck. Dazu zählen u.a. folgende Elemente:

- **Masseneinwanderungsinitiative:** Die Unsicherheit, die die Masseneinwanderungsinitiative erzeugte, resp. die geringe Verfügbarkeit von Kontingenten für hochqualifizierte Arbeitnehmende aus Drittstaaten belastet die Innovationsbereitschaft von Unternehmen.
- **EU-Rahmenabkommen:** Der Abschluss eines Rahmenabkommens ist nach wie vor unsicher. Befürchtet werden Sanktionen und Retorsionsmassnahmen seitens der EU, welche sich negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung in der Schweiz auswirken könnten.
- **Zunehmende Rechtsunsicherheit:** Die von der OECD vorangetriebenen und von den G20 Staaten unterstützten neuen internationalen Standards führen weltweit zu Steuerreformen. Die damit in der Schweiz verbundene Aufgabe bisheriger Steuerstatus führen für internationale Unternehmen zu Unsicherheiten. Bei der Steuerplanung dieser wertschöpfenden Unternehmen ist die Rechtssicherheit ein zentrales Argument bei der Standortwahl. Müssten die Unternehmen infolge der Unternehmenssteuerreform STAF eine höhere Steuerbelastung befürchten, könnte dies für den Standort Nidwalden erhebliche negative Auswirkungen auf den Steuerertrag haben. Die hohe Kostenbasis in der Schweiz kombiniert mit einer steigenden Steuerbelastung und Einschränkungen bei der Anstellung von ausländischen Fachkräften, würden Nidwalden in seiner wirtschaftlichen Entwicklung wie auch bei den Steuereinnahmen negativ treffen.

2.2 Internationale Rahmenbedingungen

Bereits seit über 10 Jahren belastet die Kontroverse um die Unternehmensbesteuerung die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Im 2007 fällte die EU Kommission einen unilateralen Entscheid, wonach gewisse schweizerische kantonale Unternehmenssteuerregimes inkompatibel mit der Beihilfebestimmung des Freihandelsabkommens Schweiz-EU von 1972 seien. Diese Interpretation lehnte der Bundesrat stets ab. Eine 2009 vorgeschlagene Kompromisslösung scheiterte am Widerstand einiger EU-Mitgliedstaaten.

Seit 2012 verstärkte sich die internationale Dynamik im Bereich der Unternehmensbesteuerung spürbar. Dies nicht zuletzt auch hinsichtlich der schlechten Staatsfinanzen etlicher Länder. OECD und G20 lancierten das global ausgerichtete Projekt BEPS (Base Erosion an Profit Shifting). Dieses richtet sich gegen die Aushöhlung der Besteuerungsgrundlage und die Verschiebung von Gewinnen an Standorte mit einer "ungerechtfertigt" tiefen oder gar vollständig fehlenden Besteuerung. Damit verbunden zeichnete sich ab, dass auch die kantonalen Steuerregimes international nicht mehr akzeptiert und bekämpft würden.

Aber auch andere Staaten gelangen unter Druck. So hat die OECD am 5. Oktober 2015 kommuniziert, dass sie insgesamt 39 besondere Steuerregimes überprüfe. Diverse Staaten, darunter u.a. auch Irland, Grossbritannien und Singapur haben Steuerreformen angekündigt oder bereits umgesetzt.

Die Schweiz selbst muss nun im Rahmen der Unternehmenssteuerreform STAF fünf international nicht mehr akzeptierte Steuermodelle aufgeben. Dabei handelt es sich um die Besteuerung als

- Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaft (nur auf Kantonsebene)
- Prinzipalgesellschaft (beim Bund und bei den Kantonen)
- Swiss Finance Branch (beim Bund und bei den Kantonen)

Dank der Unternehmenssteuerreform III, welche die Abschaffung die international nicht mehr akzeptierten Regimes beabsichtigte, fokussierte sich das internationale Augenmerk vorübergehend nicht mehr so stark auf die Schweiz. Dies hat sich seit der Volksabstimmung vom 12. Februar 2017, mit welcher die Steuerreform abgelehnt wurde, wieder geändert.

Die von der OECD durchgesetzte länderbezogene Berichterstattung (Country-by-Country Reporting) für grosse Unternehmen und der per 1. Januar 2018 eingeführte spontane Informationsaustausch für Steuerrulings, sowie bereits umgesetzte unilaterale Massnahmen gegen Gewinnverschiebung, wie beispielsweise die Hinzurechnungsbesteuerung ("CFC-Rules"), die Lizenz- und die Zinsschranke bewirken eine hohe Dynamik und führen bereits heute dazu, dass einige Unternehmen die international nicht mehr akzeptierten Steuerregimes frühzeitig von sich aus aufgeben.

2.3 Wirtschaftspolitische Bedeutung der STAF

Der Kanton Nidwalden hat steuerlich betrachtet sehr gute Standortfaktoren. Bezüglich verfügbaren Industrie-, Gewerbe- und Wohnbau-Landreserven sind die Aussichten auf Wirtschaftswachstum jedoch sehr begrenzt. Gelingt es jedoch dem Kanton Nidwalden, sich mit der vorliegenden Reform weiterhin als attraktiver und nachhaltig finanzierter Standort bezüglich Steuerbelastung zu positionieren, bestehen Chancen als finanzielle Gewinner aus dieser Steuerreform des Bundes hervorzugehen.

2.4 Ausgangslage für den Kanton Nidwalden

2.4.1 Allgemein

Der Kanton Nidwalden verfolgt seit vielen Jahren die Strategie, schweizweit wie auch international steuerlich zu den attraktivsten Wohn- und Geschäftsstandorten zu gehören. Dazu wurden in den Jahren 2007-2011 gezielte Gesetzesanpassungen vorgenommen. Die daraus entstandenen Steuerausfälle im Umfang von rund 20% konnten nicht nur kompensiert werden, sondern führten auch mit einem Zuwachs von über 40% zu ganz erheblichen, nachhaltigen Steueremehrträgen. Die bisherige Steuerstrategie der Politik und Regierung des Kantons Nidwalden war äusserst erfolgreich und sichert dem Kanton wie auch den Gemeinden weiterhin stabile und wachstumsorientierte Steuererträge.

Ertrag vor Revisionen (2006)	242'032'000	100.00%
Steuerentlastungen 2007-2011	46'200'000	-19.09%
Ertrag nach Revisionen (2017)	278'477'000	115.06%
Netto Steuerwachstum	82'645'000	42.20%

2.4.2 Juristische Personen (geltendes Recht)

Juristische Personen (Aktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften etc.) werden auf dem Gewinn von Bund, Kanton und Gemeinden besteuert. Für ihr Kapital werden sie von Kanton und Gemeinde besteuert. Die Steuer selbst ist dabei als Geschäftsaufwand vom Gewinn abziehbar.

Bei der direkten Bundessteuer und im Kanton Nidwalden gilt je ein proportionaler Steuersatz von 8.5 Prozent (Bund) und 6 Prozent (Kanton und Gemeinden). Daraus ergibt sich eine netto Gewinnsteuerbelastung von rund 12.66 Prozent.

Nidwalden erhebt einen proportionalen Steuersatz auf dem steuerbaren Kapital von 0.1 Promille.

Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und Gemischte Gesellschaften)

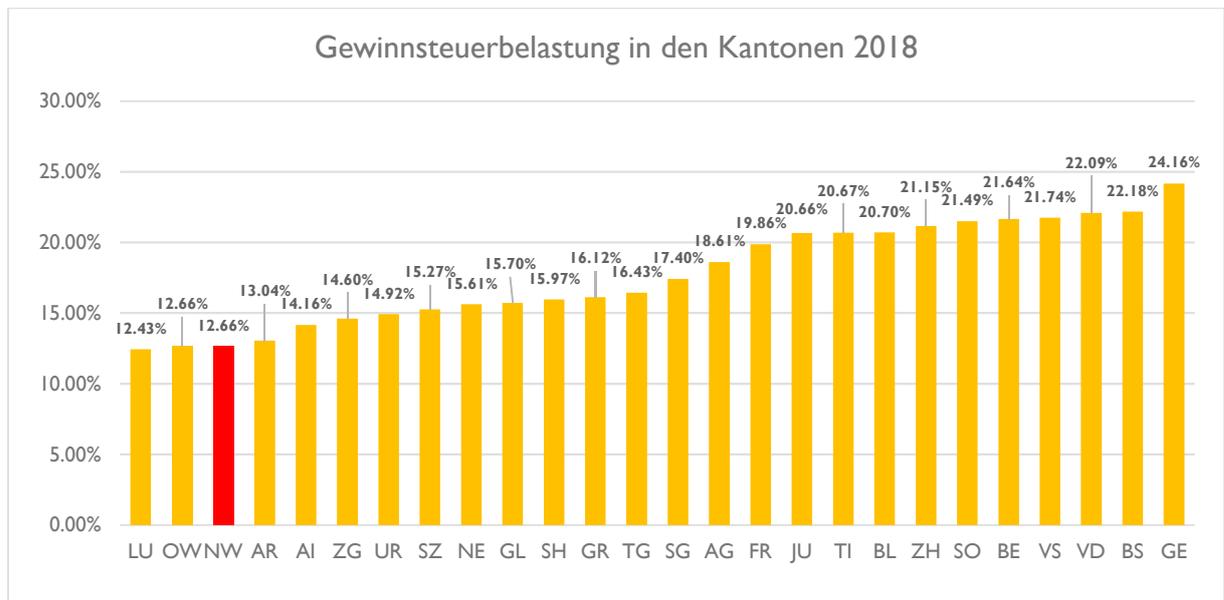
- Das Holdingprivileg, welches der Beseitigung der wirtschaftlichen Mehrfachbelastung dient, steht Kapitalgesellschaften zu, welche die dauernde Verwaltung des eigenen Vermögens bezwecken, keine eigentliche Geschäftstätigkeit in der Schweiz ausüben

und im Besitze von Beteiligungen sind, deren Verkehrswert mindestens zwei Drittel ihrer Aktiven beziehungsweise deren Erträge ausmachen. Die Holdinggesellschaften entrichten beim Kanton und den Gemeinden auf dem Gewinn keine Gewinnsteuern und auf dem Kapital eine proportionale Kapitalsteuer von 0.1 Promille. Beim Bund werden die Gewinne ordentlich besteuert, womit eine Nettosteuerlast von rund 7.8% resultiert. Erträge von qualifizierenden Beteiligungen sind auch beim Bund von der Steuer befreit (Beteiligungsabzug).

- Domizilgesellschaften üben Verwaltungstätigkeiten für im Ausland ansässige Konzerngesellschaften aus. Die effektive Gewinnsteuerlast beträgt rund 8-9%.
- Gemischte Gesellschaften üben eine überwiegend auslandbezogene Geschäftstätigkeit aus. Die Bemessung der Gewinnsteuer hängt von der Art und Herkunft der Erträge ab. Auslandsbezogene Erträge werden in Nidwalden zu 10-20% besteuert. Die effektive Gewinnsteuerlast beträgt rund 8-9%.

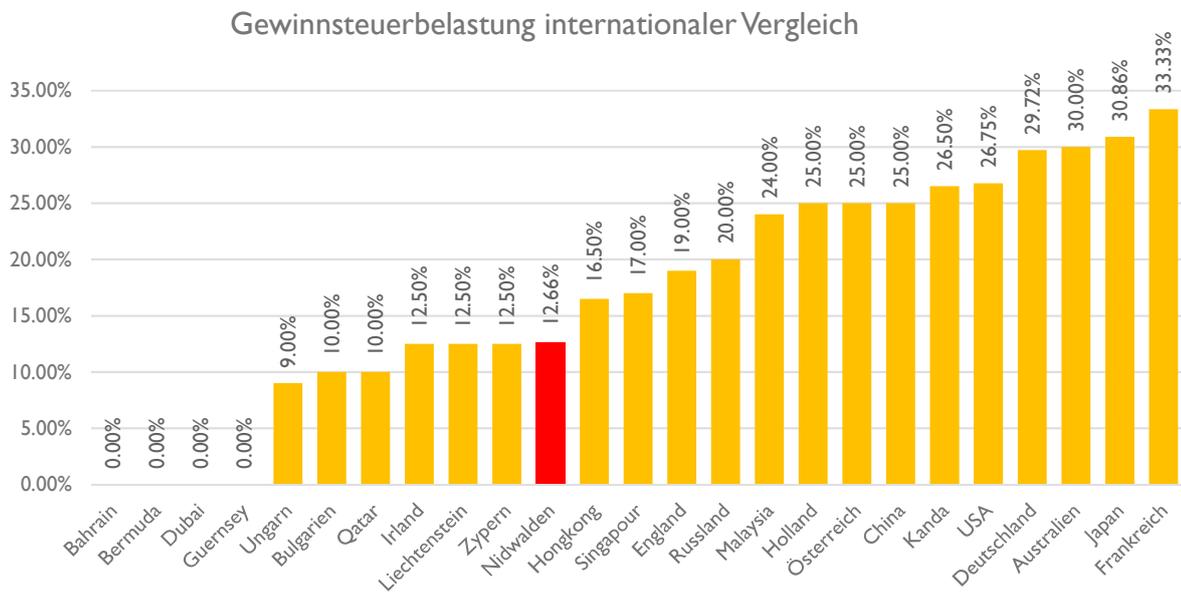
2.4.3 Steuerbelastung der juristischen Personen im schweizerischen Vergleich

Die Steuerbelastung auf dem Gewinn wie auch auf dem Kapital der ordentlich besteuerten Gesellschaften ist im Kanton Nidwalden im gesamtschweizerischen Vergleich sehr tief. Diese tiefe Gewinnsteuer hat es Nidwalden ermöglicht, erfolgreiche Unternehmen auch aus Ausland anzusiedeln.



2.4.4 Steuerbelastung der juristischen Personen im internationalen Vergleich

Auch im internationalen Vergleich belegt der Kanton Nidwalden mit seinem kompetitiven Gewinnsteuersatz einen Spitzenplatz.



Der Vergleich aus diesen beiden Graphiken wird schwieriger, wenn man berücksichtigt, dass an vielen Hochsteuerstandorten im Ausland Sondersteuermodelle existieren. So wenden heute zahlreiche europäische Staaten – wie etwa Belgien, Frankreich, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, England u. a. – verschiedene Formen der Patentbox an. Damit werden Immaterialgütererträge steuerlich nur mit rund 10 Prozent belastet. Für Finanzierungsaktivitäten existieren international weitere Sondermodell, welche zu einer noch tieferen Steuerbelastung führen. Beim internationalen Steuerbelastungsvergleich muss auch berücksichtigt werden, dass die meisten Staaten im Gegensatz zur Schweiz keine Kapitalsteuer erheben.

Weitere Staaten haben Gewinnsteuersenkungen umgesetzt, wie etwa die USA (von 35 Prozent auf 21 Prozent auf Bundesebene) oder angekündigt, wie Grossbritannien von 19 Prozent auf 17 Prozent im Jahr 2020.

2.4.5 Folgen beim Wegfall der Statusprivilegien

Der Wegfall der kantonalen Steuerstatus könnte in Nidwalden zu folgenden Auswirkungen führen:

- Die effektive Gewinnsteuerbelastung für Erträge, die heute unter einem kantonalen Steuerstatus stehen, würde von heute rund 7.8-10 Prozent auf 12.7 Prozent steigen. Eine Mehrbelastung von rund 30-60% könnte Unternehmen veranlassen, einen neuen, steuergünstigeren Standort zu suchen.
- Eine effektive Gewinnsteuerbelastung von 12.7 Prozent wäre im interkantonalen wie auch internationalen Vergleich zwar noch einigermaßen wettbewerbsfähig, aber Nidwalden würde an Attraktivität verlieren. Der Bundesrat geht davon aus, dass die kompetitive Gewinnsteuerbelastung für Handelserträge bei rund 12 Prozent, für Patenterträge bei rund 10 Prozent und für Finanzierungsaktivitäten noch tiefer liegt.
- Nidwalden kennt aktuell zwar bereits tiefe Gewinnsteuern, kann jedoch nur mit einer gezielten – wenn auch marginalen - Gewinnsteuersenkung auch weiterhin auf der Shortlist der Ansiedlungsinteressierten bleiben. Bereits haben mehrere Kantone teils sehr massive Gewinnsteuersenkungen angekündigt, so u.a. die Kantone Zug und Schaffhausen, welche eine netto Gewinnsteuerbelastung von 12% anstreben.

Wie wichtig diese privilegierten Gesellschaften beim Bund wie auch im Kanton Nidwalden sind, respektive welche wesentlichen Steuererträge diese bisher geleistet haben, zeigt die folgende Tabelle:

Privilegierte Gesellschaften	Holdinggesellschaften	Verwaltungsgesellschaften
Anzahl Gesellschaften	231	82
Steuerbarer Gewinn	1'521'269'000	109'446'000
Steuerertrag Bund	9'135'000	4'930'000
Steuerertrag Kanton, Gemeinden, Kirchen	1'204'000	942'000
Steuerertrag pro Gesellschaft (gesamt)	44'758	71'610

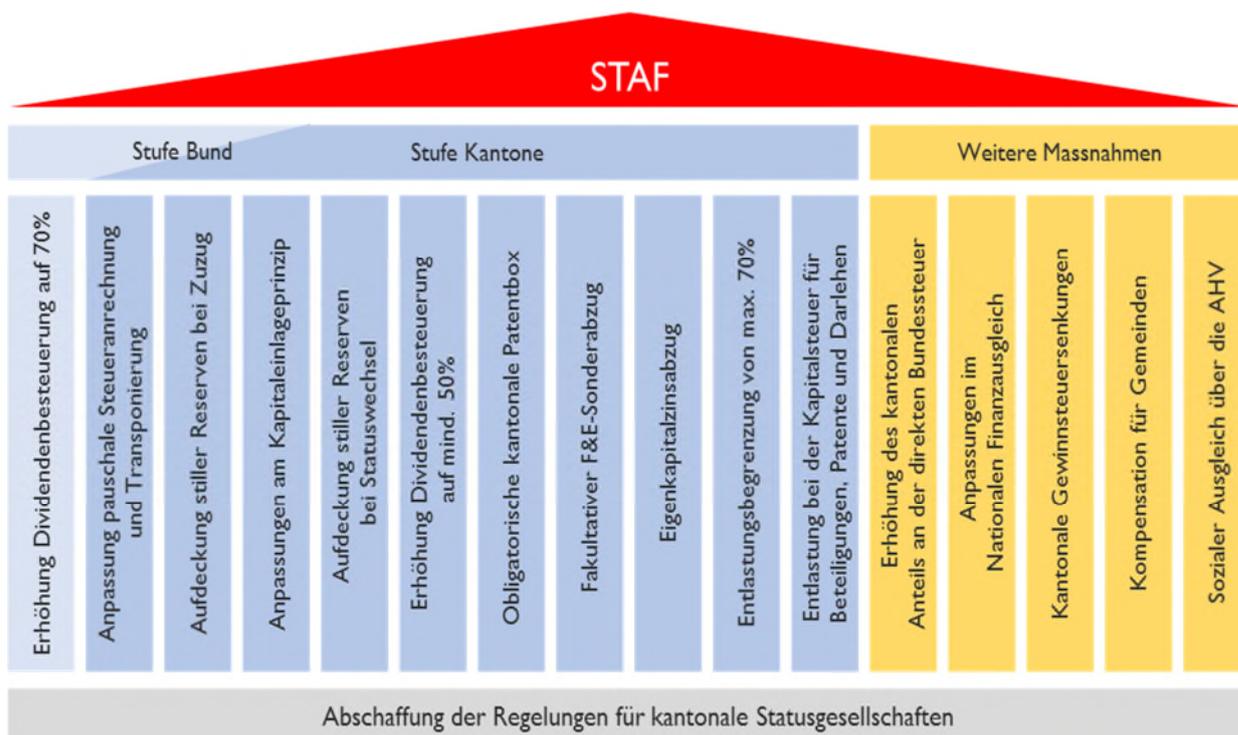
3 Nationale Unternehmenssteuerreform STAF

3.1 Ziele

Der Bundesrat verabschiedete am 31. Januar 2018 die Eckwerte für die Botschaft zur Steuervorlage 17. Die Unternehmenssteuerreform verfolgt drei Hauptziele:

- Die internationale Akzeptanz des Schweizer Steuersystems soll wiederhergestellt werden. Ist sie nicht gegeben, wird weniger in der Schweiz investiert, weil die Unternehmen keine Rechts- und Planungssicherheit mehr haben.
- Die Schweiz soll weiterhin steuerlich attraktiv für Unternehmen bleiben. Damit dies gelingt, sind auf Ebene des Bundes wie auch derjenigen der Kantone steuerpolitische Massnahmen notwendig.
- Die finanzielle Ergiebigkeit der Gewinnsteuern für Bund, Kantone und Gemeinden soll auch weiterhin sichergestellt bleiben. Vorbedingung dafür ist die Standortattraktivität – eine weitere Bedingung ist auch eine angemessene tatsächliche Besteuerung der Gewinne.

3.2 Steuerpolitische Massnahmen



3.2.1 Abschaffung der nicht mehr akzeptierten Steuerstatus

Mit der Steuervorlage STAF werden die international nicht mehr akzeptierten Steuermodelle aufgehoben. Dabei geht es um drei kantonale Steuerstatus, welche heute in Art. 28 StHG geregelt sind:

- Holdinggesellschaft
- Verwaltungsgesellschaft

Ferner müssen in der Schweiz auch die folgenden Steuerpraktiken aufgegeben werden:

- **Prinzipalbesteuerung:** International ausgerichtete Unternehmen fassen ihre Tätigkeiten häufig in grösseren Einheiten zusammen und zentralisieren die Funktionen, die Verantwortlichkeiten und Risiken in einer sog. Prinzipalgesellschaft. Das Modell stützt sich auf die Praxis der ESTV. In Nidwalden unterliegt keine ansässige Gesellschaft diesem Besteuerungsmodell.
- **Swiss Finance Branch:** Dabei wird einer Finanzgesellschaft mit Sitz im Ausland ein Nutzungsentgelt für das der schweizerischen Betriebsstätte zur Verfügung gestellte Kapital zugestanden. Das Modell stützt sich auf eine unveröffentlichte Praxis der ESTV.

Die aufzuhebenden Steuermodelle bilden heute einen ganz wesentlichen Teil der hohen steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit der Kantone für international ausgerichtete Unternehmen.

Die Aufhebung der vorstehend erwähnten, international nicht mehr akzeptierten Steuerregimes ist aus heutiger Sicht alternativlos, wenn die Schweiz die internationale Akzeptanz ihres Steuersystems nicht aufs Spiel setzen und nicht riskieren will, auf sog. Schwarze Listen gesetzt zu werden. Dies kann für betroffene Unternehmen zur Folge haben, dass Zahlungen in die Schweiz etwa für Zinsen oder Lizenzen im Ausland nicht mehr als Aufwand zugelassen werden.

3.2.2 Einführung einer Patentbox kantonaler Ebene

Die Gesetzesvorlage des Bundes sieht als neue steuerpolitische Massnahme die Einführung einer sog. Patentbox vor (Art. 24a StHG). Mit einer Patentbox werden Erträge aus Patenten und vergleichbaren Immaterialgütern reduziert besteuert. Da sich diese Massnahme ertragsseitig auswirkt, wird auch von "Outputförderung" für Forschung und Entwicklung gesprochen. Patentboxen sind in Europa weit verbreitet. Im Rahmen des BEPS-Projekts hat die OECD Kriterien für Patentboxen erlassen:

Definition der für die Patentbox qualifizierenden Erträge

Einschränkung auf bestimmte Immaterialgüter	Einschränkung durch Substanzerfordernisse
<ul style="list-style-type: none"> - Erträge in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten. - Nicht von der Patentbox erfasst werden bspw. Markenerträge oder Erträge aus Handel mit nicht (mehr) patentgeschützten Produkten. 	<ul style="list-style-type: none"> - Erträge aus qualifizierenden Rechten dürfen nur im Verhältnis des dem Inland zurechenbaren Aufwands für F&E zum gesamten Aufwand für F&E privilegiert besteuert werden. - Zusätzlich kann jedoch zum zurechenbaren Aufwand ein Zuschlag von 30% des F&E-Aufwand im Inland hinzugerechnet werden, um die Finanzierung und Kontrolle von F&E im Ausland abzugelten.

Die von der OECD verlangten Substanzerfordernisse (sog. modifizierter Nexus-Ansatz) werden von der Patentbox nach Art. 24a StHG berücksichtigt.

Die Patentbox ist gemäss den Vorgaben des StHG für die Kantone obligatorisch. Die Ausgestaltung der Patentbox als obligatorische Massnahme führt dazu, dass die geringere Ausschöpfbarkeit der Gewinne im Bereich der Patentbox um Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) berücksichtigt wird (Art. 3 Abs. 3 E-FiLaG).

Der Kanton Nidwalden, als einziger Kanton in der Schweiz, kennt eine Patentbox bereits seit dem 1. Januar 2011 und seit dem 1. Januar 2016 entspricht diese bereits dem oben erwähnten OECD Standard.

3.2.3 Abzug für Forschung und Entwicklung

Neben der Outputförderung mittels der Patentbox sehen die neuen Gesetzesbestimmungen des Bundes eine sog. Inputförderung für Forschung Entwicklung vor (Art. 25a StHG). Die Kantone können Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, namentlich Personalkosten, über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus zum Abzug zulassen. Ein solch erhöhter oder zusätzlicher Abzug führt zu einer Minderung des steuerbaren Reingewinns und damit zur Reduktion der Gewinnsteuerbelastung.

Die Inputförderung ist für die Kantone fakultativ. Dies hat zur Folge, dass die geringere steuerliche Ausschöpfung nicht im NFA abgebildet wird. Eine zu hohe Entlastung mittels Inputförderung kann deshalb dazu führen, dass der Steuerertrag des Kantons von Unternehmen, die ihren Forschungs- und Entwicklungsaufwand über die effektiven Kosten hinaus abziehen können, geringer ist als die im Zusammenhang stehenden Zahlungen des Kantons in den NFA. Damit würde die Inputförderung bei zu hoher Entlastung des Forschungsaufwands für den betreffenden Kanton zum Negativgeschäft.

3.2.4 Eigenkapitalzinsabzug

Ein umstrittenes Element der Unternehmenssteuerreform III, welches nicht in der SV17 enthalten war, aber vom Ständerat wieder in die STAF aufgenommen wurde ist der Eigenkapitalzinsabzug. Dieser zielt auf die steuerliche Gleichbehandlung von Fremd- und Eigenkapital ab. Aufgrund der Kritik, die in der USR III am Eigenkapitalzinsabzug laut wurde, steht er als Massnahme nur Kantonen offen, die eine Steuerbelastung von mindestens 13.5 Prozent (Kanton und Gemeinden) haben und kann deshalb vom Kanton Nidwalden nicht angewandt werden.

3.2.5 Entlastungsbegrenzung

Patentbox und Inputförderung können zu hohen steuerlichen Entlastungen führen. Um eine unter Umständen jahrelange faktische Steuerbefreiung von Unternehmen, die in den Genuss dieser Massnahmen kommen, zu vermeiden und die Ergiebigkeit und Planbarkeit der kantonalen Gewinnsteuern abzusichern, sieht Art. 25b StHG eine sog. Entlastungsbegrenzung vor. Danach dürfen die gesamten Entlastungen aus Patentbox, Inputförderung und Eigenkapitalzinsabzug – sowie Aufdeckung stiller Reserven bei Wegfall des Steuerstatus – maximal 70% des steuerbaren Gewinns (vor Verlustverrechnung und unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages) nicht übersteigen.

3.2.6 Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Die Statusgesellschaften werden nicht nur bei der Gewinnsteuer, sondern in den meisten Kantonen auch bei der Kapitalsteuer deutlich weniger belastet als ordentlich besteuerte Gesellschaften. Mit der Abschaffung der kantonalen Steuerstatus müssten die bisherigen Statusgesellschaften in Zukunft deutlich höhere Kapitalsteuern entrichten als bisher. Die STAF sieht in Art. 29 Abs. 3 StHG eine ermässigte Besteuerung des Eigenkapitals vor. Eigenkapital, welches in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten, mit Beteiligungen oder mit Konzerndarlehen steht, kann von den Kantonen reduziert besteuert werden. Zudem kann die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet werden.

3.2.7 Aufdeckung der stillen Reserven bei Zuzug und Statuswechsel

Stille Reserven entstehen entweder durch Unterbewertung von Aktiven oder durch Überbe

wertung von Passiven. Sie können aufgrund handelsrechtlicher Bewertungsvorschriften oder aufgrund von Abschreibungen und Rückstellungen entstehen, die höher sind als die Entwertung des Aktivums. Die Realisierung stiller Reserven, beispielsweise bei einem Verkauf, führt gewöhnlich zu steuerbarem Gewinn. Bereits im geltenden Recht findet eine steuerpflichtige Realisierung stiller Reserven statt, wenn die Steuerpflicht endet (bspw. infolge Wegzug aus der Schweiz). Umgekehrt ist es konsequent bei Beginn der Steuerpflicht infolge Zuzugs eine steuerneutrale Aufdeckung stiller Reserven zuzulassen, die im Ausland erwirtschaftet worden sind.

Bei Beendigung der Besteuerung als Statusgesellschaft vor Inkrafttreten der STAF richtet sich die Aufdeckung stiller Reserven nach der jeweiligen kantonalen Praxis.

Bei Unternehmen, die ihrem Steuerstatus bis zum Inkrafttreten der STAF behalten, werden die stillen Reserven in einer Verfügung festgestellt und bei deren Realisierung während den nächsten fünf Jahre mit einem vom Kanton zu bestimmenden Sondersatz besteuert. Damit soll erstens sichergestellt werden, dass es infolge des Wegfalls eines Steuerstatus nicht zu einer abrupten und sehr starken Steuermehrbelastung kommt. Zweitens kann mit dem Sondersatz auch eine zu tiefe Besteuerung oder gar eine Nullbesteuerung verhindert werden.

Sowohl die Aufdeckung stiller Reserven bei Zuzug als auch bei Beendigung der Besteuerung als Statusgesellschaft werden auch als "Step-up" bezeichnet. Die neue Regelung zur Aufdeckung der stillen Reserven bei Zuzug ist für die Kantone obligatorisch.

3.2.8 Teilbesteuerung der Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen

Das Teilbesteuerungsverfahren wurde eingeführt, um eine wirtschaftliche Doppelbelastung zu vermindern. Diese entsteht, wenn Dividenden zuerst als Gewinn einer Gesellschaft und danach als Einkommen eines Anteilseigners vollumfänglich besteuert werden. Die Teilbesteuerung ist aber ausschliesslich auf Beteiligungen anwendbar, die mindestens 10 Prozent betragen.

Bei der direkten Bundessteuer beträgt die auf der Bemessungsgrundlage ansetzende Ermässigung derzeit 40 Prozent für Erträge aus dem Privatvermögen und 50 Prozent für Erträge aus dem Geschäftsvermögen. Bei den Kantonen sind die Höhe und die Methode der Entlastung (Teilbesteuerungs- oder Teilsatzverfahren) sehr unterschiedlich. Mit der STAF ist vorgesehen, die Teilbesteuerung der Dividenden zu vereinheitlichen. Namentlich soll die Entlastung auf der Stufe der Bemessungsgrundlage geregelt und für die Kantone auf höchstens 50 Prozent begrenzt werden. Für die Direkte Bundessteuer wird die Entlastung qualifizierender Dividenden von 40 auf 30 Prozent reduziert.

3.2.9 Ausdehnung der pauschalen Steueranrechnung

Gestützt auf ein Doppelbesteuerungsabkommen werden mit der pauschalen Steueranrechnung im Ausland gezahlte Quellensteuern an die schweizerische Steuer angerechnet. Das vermeidet Doppelbesteuerungen im internationalen Verhältnis. Neu können nun auch schweizerische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen, die sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern der ordentlichen Gewinnsteuer unterliegen, für Erträge aus einem Drittstaat, die mit nicht rückforderbaren Quellensteuern belastet sind, unter bestimmten Voraussetzungen die pauschale Steueranrechnung beanspruchen können.

Mangels verlässlicher Daten lassen sich keine Aussagen über die möglichen finanziellen Auswirkungen dieser Anpassung machen. Es ist jedoch von sehr geringen Steuerausfällen auszugehen.

3.2.10 Transponierung

Mit dieser Massnahme wird eine Besteuerungslücke geschlossen, indem der Anwendungsbereich des steuerfreien Kapitalgewinns und damit indirekt auch die Auswirkung des Kapitaleinlageprinzips eingeschränkt werden.

3.2.11 Finanzielle Ausgleichsmassnahmen des Bundes an die Kantone

Rund die Hälfte der Gewinnsteuereinnahmen des Bundes stammen von Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus. Der Bund hat folglich grösstes Interesse daran, dass die Kantone ihre Attraktivität für mobile Erträge auch nach Wegfall der kantonalen Steuerstatus erhalten. Gemäss Gesetzesvorlage will er den Kantonen einen Rahmen (vertikaler Ausgleich) setzen, der ihnen eine bestmögliche Ausgangslage für die Wahl ihrer steuerpolitischen Strategie eröffnet. Der vertikale Ausgleich besteht aus einem Transfer vom Bund an die Kantone, um den Kantonen einen finanzpolitischen Handlungsspielraum zu verschaffen und die Lasten der STAF zwischen Bund und Kantonen ausgewogen zu verteilen. Die STAF sieht eine Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von heute 17 Prozent auf neu 21.2 Prozent (Art. 196 Abs. 1 DBG).

3.2.12 Anpassungen des Ressourcenausgleichs im Neuen Finanzausgleich

Die Einzahlungen bzw. Auszahlungen im Ressourcenausgleich des NFA hängen vom sog. Ressourcenindex der Kantone ab. Dieser errechnet sich in einem komplexen System aus der allgemeinen Steuerbemessungsgrundlage (ASG) der Kantone. Kantone, welche pro Kopf über eine überdurchschnittliche ASG verfügen, gelten als ressourcenstark und sind die Zahler im Ressourcenausgleich. Kantone, die pro Kopf über eine unterdurchschnittliche ASG verfügen, gelten als ressourcenschwach und erhalten Auszahlungen aus dem Ressourcenausgleich.

Die steuerbaren Gewinne der ordentlich besteuerten juristischen Personen fliessen heute in die Berechnungen mit demselben Gewicht ein wie die Einkommen der natürlichen Personen. Hingegen fliessen die relevanten Gewinne der unter einem kantonalen Steuerstatus stehenden Erträge mit einem stark reduzierten Gewicht ein, um die tiefere Steuerausschöpfung abzubilden – sog. Beta-Faktor.

Werden nun die Statusgesellschaften aufgehoben, aber die Grundlagen des NFA blieben unverändert, so käme es zu enormen Verwerfungen im Ressourcenausgleich.

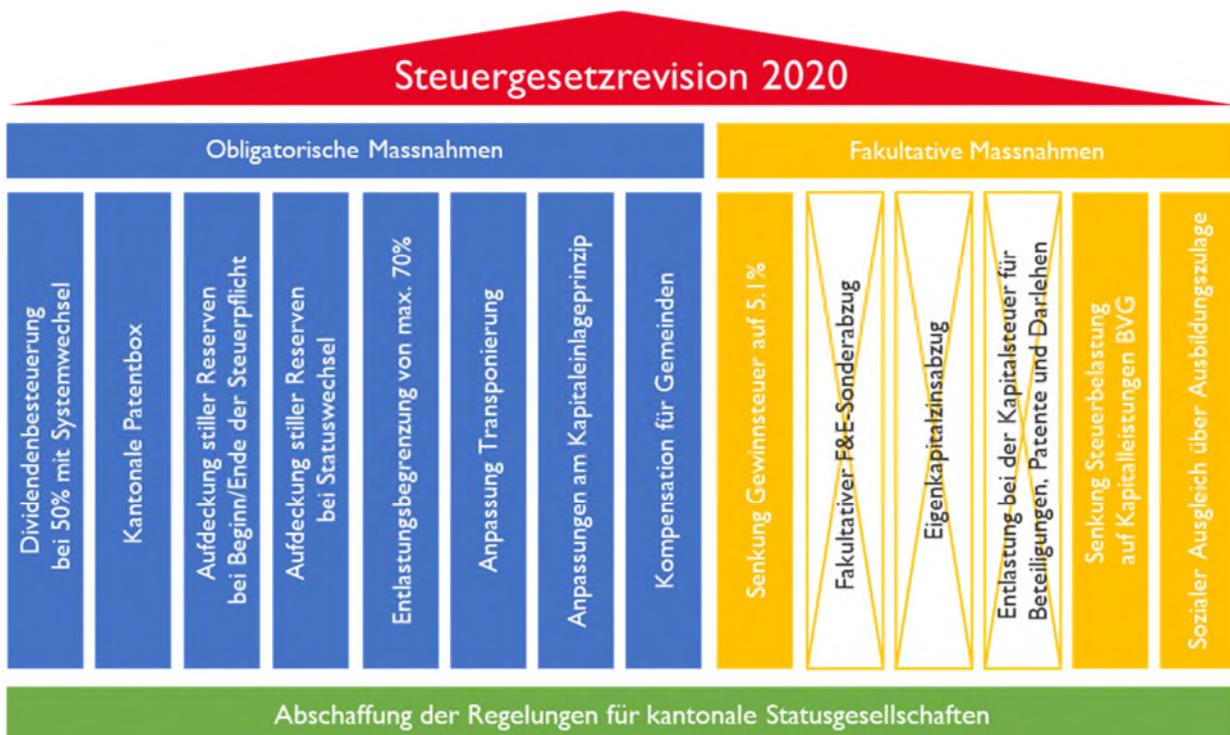
Solche Verwerfungen sollen verhindert werden, indem im Rahmen der STAF zwei wesentliche Änderungen am Ressourcenausgleich vorgenommen werden (Art. 3 Abs. 3 FiLaG).

- Das Gewicht der Unternehmensgewinne im Ressourcenausgleich wird in Zukunft aufgrund der durchschnittlichen effektiven steuerlichen Ausschöpfung ermittelt. Der relative Steuerausschöpfungsfaktor wird als Zeta-Faktor bezeichnet, weil die Unternehmensgewinne steuerlich geringer ausgeschöpft werden als die Einkommen der natürlichen Personen, ist der Zeta-Faktor > 1 .
- Separater Zeta-Faktor innerhalb und ausserhalb der Patentbox: Die Patentbox führt voraussichtlich dazu, dass die Gewinne, welche unter die Patentbox fallen, steuerlich weniger stark ausgeschöpft werden. Aus diesem Grund soll für diese Erträge ein separater Zeta-Faktor angewendet werden. Im Ergebnis führt dies dazu, dass ein Gewinnsteuerfranken innerhalb der Patentbox für den Kanton zu einer geringeren Belastung im NFA führt als ein ordentlich besteuertes Gewinn.

Es ist schwierig zu prognostizieren, zu welchen Verschiebungen die dargestellten Änderungen führen werden. Zum einen hängt die Schätzung von der angenommenen Verteilung der ASG ab und zum andern ist die Annahme entscheidend, welcher Anteil der Erträge in den einzelnen Kantonen in die Patentbox fliessen werden.

4 Steuergesetzrevision 2020 Kanton Nidwalden

Die in Kapitel 2 ausgeführte Unternehmenssteuerreform STAF machen eine kantonale Reform unumgänglich. Die vorliegende Steuergesetzrevision umfasst drei Elemente:



* Erhöhung der Ausbildungszulagen von heute Fr. 270 auf Fr. 290. Diese Zulagenerhöhung erfolgt durch eine Anpassung im Kantonalen Familienzulagengesetz (kFam ZG 762.1).

Als Folge der kompetitiven Steuerstrategie der letzten fünfzehn Jahre hat der Kanton Nidwalden einige der (Gestaltungs-) Möglichkeiten der STAF bereits weitgehend umgesetzt und auch die tariflichen Handlungsspielräume dazu genutzt. Dies gilt insbesondere für die im nationalen wie internationalen Vergleich sehr tiefen Gewinn- und Kapitalsteuern sowie für die Einführung der in der Schweiz bis heute einmaligen Patentbox vor einigen Jahren.

Mit dem Wegfall der Holding- und Verwaltungsgesellschaften und der Erhöhung des Anteils an der direkten Bundessteuer kann der Kanton Nidwalden mit nicht unerheblichen Mehreinnahmen aus dieser Steuerreform hervorgehen und sein strukturelles Defizit kompensieren.

Mit der Steuergesetzrevision 2020 sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die internationale Akzeptanz und damit die Rechts- und Investitionssicherheit im Kanton Nidwalden sollen dauerhaft gesichert werden.
- Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Kantons und der Gemeinden sollen weiterhin genügend Steuereinnahmen generiert werden können.
- Die Standortattraktivität soll dadurch gestärkt und damit verbunden auch dem Erhalt der Arbeitsplätze dienen.
- Der aus der STAF zu erwartende steuerliche Mehrertrag soll im Kanton Nidwalden auch dazu genutzt werden, um in einem Teilbereich im Rahmen des Finanzierbaren auch die natürlichen Personen steuerlich zu entlasten.
- Die Mindererträge der Gemeinden aufgrund der Gewinnsteuersenkung sollen abgefördert werden.

4.1 Obligatorische Massnahmen

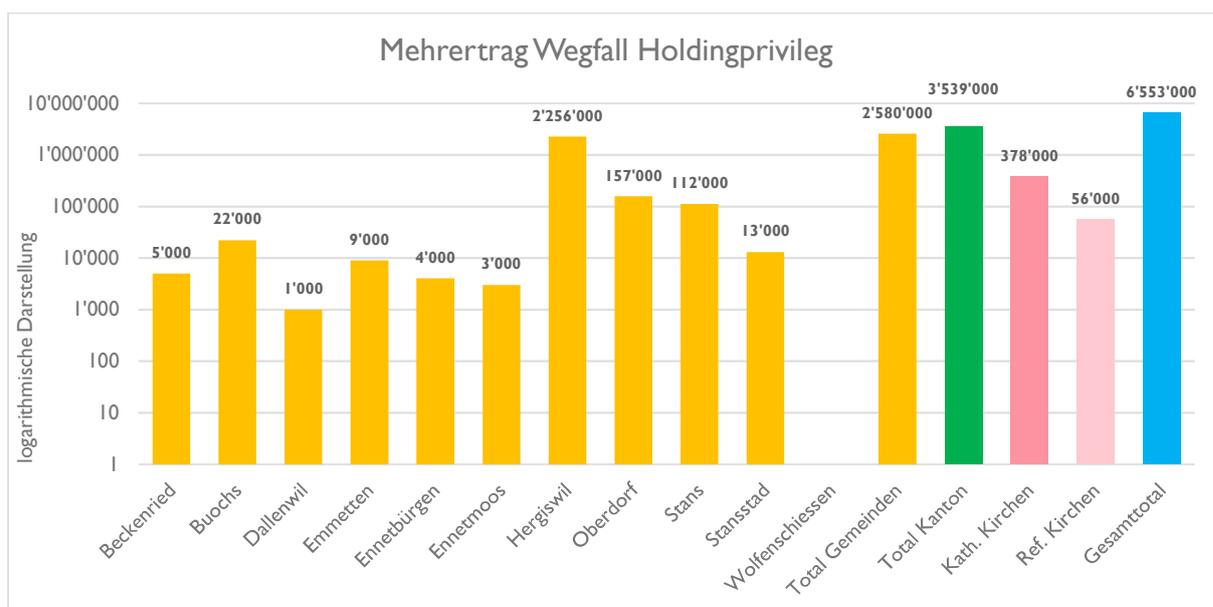
4.1.1 Aufhebung der Statusprivilegien

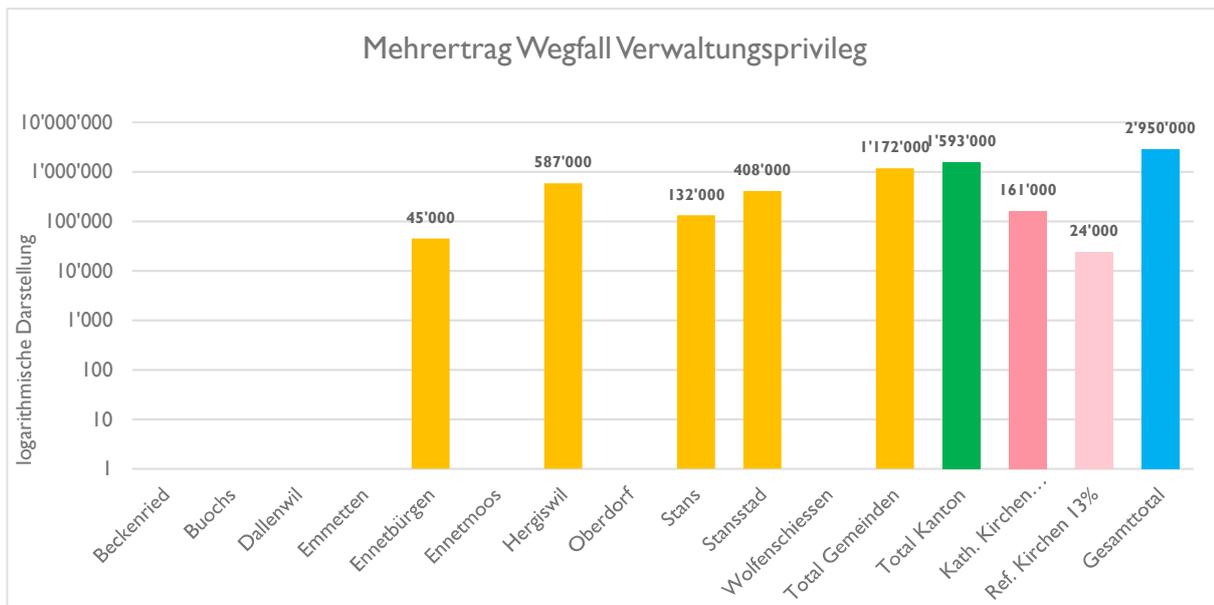
Da aufgrund der STAF des Bundes die kantonalen Statusprivilegien aufgehoben werden, sind die entsprechenden Bestimmungen auch im Steuergesetz des Kantons Nidwalden aufzuheben.

Die Netto-Gewinnsteuerbelastung (Kantons- und Gemeindesteuern) für Verwaltungsgesellschaften betrug unter dem bisherigen Steuerregime rund 1.9% (Kantons- und Gemeindesteuer) und im Rahmen der ordentlichen Besteuerung neu rund 4.9%. Dies entspricht einer Erhöhung der Gewinnsteuer (Kanton und Gemeinde) um rund 260%.

Die Holdinggesellschaften entrichteten auf Kantonsebene bis anhin in der Regel keine Gewinnsteuer resp. nur eine Kapitalsteuer. Da Holdinggesellschaften in der Regel vorwiegend freigestellte Beteiligungserträge erzielen, ergibt sich neu eine Gewinnsteuerbelastung von durchschnittlich rund 0.5% auf Stufe Kanton und Gemeinde.

Durch die Aufhebung der Statusprivilegien und unter der Annahme, dass die in Nidwalden ansässigen Verwaltungs- und Holdinggesellschaften auch im Rahmen der ordentlichen Besteuerung – was mit der moderaten Senkung der Gewinnsteuern von 6% auf 5.1% gefördert werden soll – weiterhin in Nidwalden verbleiben, ergeben sich die folgenden mutmasslichen Steueremehrträge:





4.1.2 Beibehaltung Teilbesteuerung der Dividenden

Bisher waren die Kantone frei in der Wahl des Entlastungsmodells für Dividenden. Da im Rahmen der STAF das Entlastungsmodell vorgegeben wird, muss der Kanton Nidwalden vom Teilsatzverfahren zum Teilbesteuerungsverfahren wechseln. Zudem wurde vom Bundesparlament eine bundesweite Mindestbesteuerung von Dividenden von 50% vorgeschrieben. Da der Kanton Nidwalden bereits heute eine Entlastung von 50% für qualifizierende Beteiligungserträge im Privat- und Geschäftsvermögen vorsieht, ist eine Anpassung der Höhe nicht notwendig.

4.1.3 Patentbox

Die Patentbox ist in den Kantonen obligatorisch umzusetzen. Sie bewirkt im Vergleich zur ordentlichen Besteuerung eine steuerliche Entlastung für Unternehmen, welche über dafür qualifizierende Immaterialgüter verfügen und einen wesentlichen Kostenanteil für Forschung und Entwicklung in der Schweiz besitzen. Die Entlastung erfolgt, indem Erträge aus qualifizierenden Patenten und Immaterialgüterrechten reduziert werden. Die Anforderungen an Unternehmen, die die Patentbox nutzen wollen sind jedoch sehr hoch, da nur Erträge für patentgeschützte Immaterialgüter qualifizieren und detaillierte Nachweise der Forschungs- und Entwicklungsaufwände sowie der Erträge pro Patent erbracht werden müssen. Da nun mit der STAF und im StHG Art. 24a festgelegt, die Patentbox für alle Kantone anwendbar wird, findet diese mit dem neuen Zeta-Faktor auch Berücksichtigung im NFA.

Gemäss Vorgaben des StHG ist beim Einbringen von Immaterialgütern in die Patentbox eine steuerliche Abrechnung vorzunehmen. Die steuerliche Abrechnung ist notwendig, weil die Kosten der Erträge zeitlich vorauslaufen und in der Vergangenheit vollumfänglich zum ordentlichen Steuersatz in Abzug gebracht werden konnten, während die zukünftigen Erträge aus der Patentbox nur noch reduziert besteuert werden. Das StHG sieht in Art. 24b Abs. 3 ein Modell vor, bei welchem die Unternehmen im Jahr des Boxeneintritts alle in der Vergangenheit bereits berücksichtigten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen zum steuerbaren Reingewinn hinzurechnen und darüber auf einmal steuerlich abrechnen müssen. Diese Abrechnung hätte eine einmalige massive Steuerbelastung zur Folge. Deshalb erlaubt das StHG im selben Artikel eine Abrechnung über mehrere Perioden. Mit der vorliegenden kantonalen Gesetzesvorlage wird eine Abrechnungsmethode vorgeschlagen, bei welcher die Abrechnung über 5 Jahre verteilt werden kann. Damit kann verhindert werden, dass ein Teil der Unternehmen einen Boxeneintritt nur wegen der sofortigen Abrechnung vermeidet.

Da Nidwalden die Patentbox bereits seit dem 1. Januar 2011 resp. 1. Januar 2016 kennt und erfolgreich umgesetzt hat, kann derzeit nicht von einem signifikanten Wachstum an Patentboxen ausgegangen werden.

4.1.4 Aufdeckung der stillen Reserven bei Beginn/Ende der Steuerpflicht

Im Rahmen dieser Vorlage soll das Prinzip der Aufdeckung stiller Reserven konsequent umgesetzt werden, wobei spiegelbildliche Sachverhalte spiegelbildlich geregelt werden sollen. Aus steuersystematischer Sicht ist es richtig, nur diejenigen Erträge vollumfänglich zu besteuern, die auf den Teil des Wertzuwachses entfallen, der während der Dauer der Steuerpflicht in der Schweiz entstanden ist. Hingegen sollte die Besteuerung tiefer ausfallen bzw. entfallen, soweit es um einen Wertzuwachs geht, der auf eine Periode privilegierter Besteuerung oder fehlender Steuerpflicht entfällt.

Bereits im geltenden Recht werden beim Wegzug einer Gesellschaft ins Ausland die vorhandenen stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts (Goodwill) besteuert. Spiegelbildlich dazu soll neu auch eine Aufdeckung zugunsten der steuerpflichtigen Person bei Zuzug stattfinden. Vor dem Zuzug hat in der Schweiz keine Steuerpflicht bestanden, deshalb sollen die vor dem Zuzug bestehenden stillen Reserven bei deren Realisation auch nicht der schweizerischen Gewinnsteuer unterstellt werden. Zu diesem Zweck können die stillen Reserven im Zeitpunkt des Zuzuges in der Steuerbilanz aufgedeckt und in den Folgejahren abgeschrieben werden, was die Gewinnsteuer reduziert. Der aufgedeckte, selbst geschaffene Mehrwert (Goodwill) ist innert zehn Jahren steuerwirksam abzuschreiben.

Die gleichen Grundsätze sollen auch bei Beginn und Ende einer subjektiven oder objektiven Steuerbefreiung zur Anwendung gelangen.

4.1.5 Aufdeckung stiller Reserven bei Aufgabe des Status

Steuersystematisch verwandt mit der Aufdeckung stiller Reserven aufgrund ähnlicher Wirkung ist die Sondersatzlösung für bisherige Statusgesellschaften. Die Abschaffung dieser Statusregelung bewirkt, dass die davon betroffenen Gesellschaften neu einer erheblich höheren Besteuerung unterliegen. Als Folge davon entsteht eine latente Gewinnsteuerlast auf den in diesen Unternehmen vorhandenen stillen Reserven. In den 5 Folgejahren werden diese stillen Reserven anlässlich ihrer Realisierung gesondert zum Satz von 1.0% (2020), 1.2% (2021), 1.4% (2022), 1.6% (2023), 1.8% (2024) besteuert.

4.1.6 Entlastungsbegrenzung

In Art. 25b StHG wird bestimmt, dass die gesamte Ermässigung aufgrund der Patentbox, der Inputförderung und durch die Aufdeckung stiller Reserven bei Wegfall des Steuerstatus, 70% des steuerbaren Gewinns (vor Verlustverrechnung und unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrages) nicht übersteigen darf, wobei die Kantone eine geringere Ermässigung vorsehen können. Mit dieser Entlastungsbegrenzung wird sichergestellt, dass Unternehmen, die von den neuen Entlastungsmassnahmen profitieren, nicht zu niedrig oder überhaupt nicht besteuert werden. Entsprechend diesen Vorgaben soll in Nidwalden eine Maximalentlastung bis höchstens 70 Prozent zugelassen werden.

Bei einer Steuerbelastung von 8.5 Prozent direkte Bundessteuer und einer kantonalen Gewinnsteuer von 5.1 Prozent beträgt die Mindest-Gewinnsteuerbelastung im Kanton Nidwalden mindestens 1.53% ($30\% \text{ von } 5.1\% = 1.53\%$) und die effektive Gewinnsteuerbelastung Total $9.12\% \text{ (} 1.53\% + 8.5\% \text{) / (} 100\% + 1.53\% + 8.5\% \text{) = } 9.12\%$.

4.1.7 Anpassung Transponierung

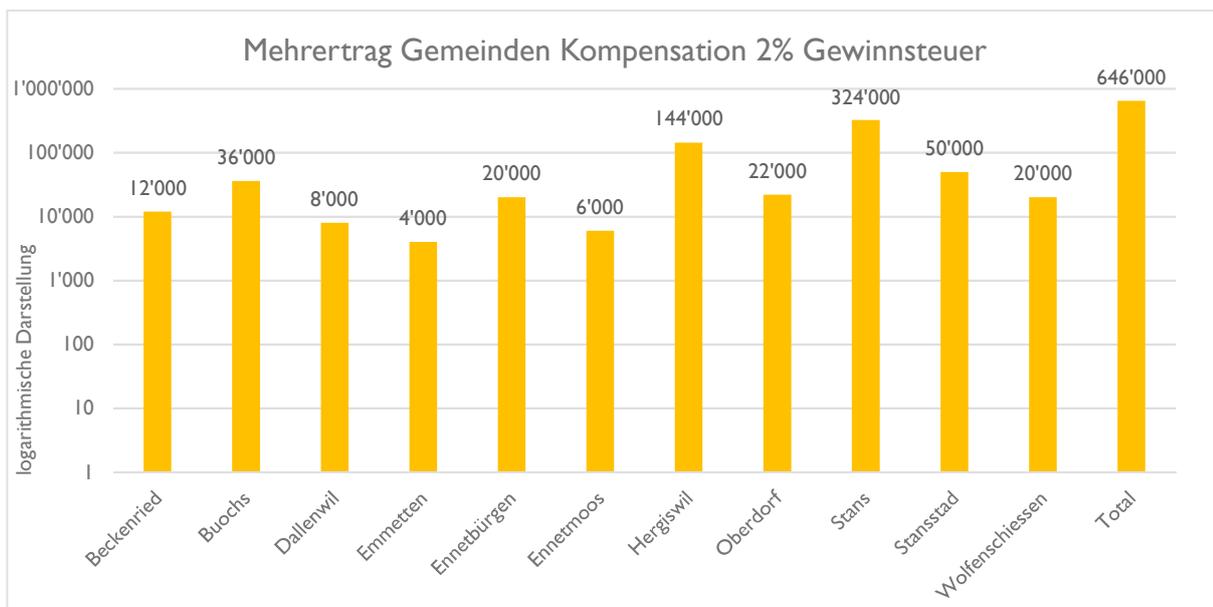
Der Tatbestand der sog. Transponierung grenzt den Anwendungsbereich des steuerfreien privaten Kapitalgewinns von demjenigen des steuerbaren Vermögensertrags ab. Eine Transponierung liegt vor, wenn eine Privatperson Beteiligungsrechte an eine Unternehmung verkauft, an der diese Privatperson zu mindestens 50 % beteiligt ist.

Die geltende gesetzliche Regelung sieht vor, dass der Gewinn aus dem Verkauf nur besteuert wird, wenn die natürliche Person mindestens 5% der Aktien verkauft. Mit dieser Mindestquote sollte sichergestellt sein, dass Aktien im Streubesitz steuerfrei verkauft werden können. In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass diese 5%-Hürde nicht sinnvoll ist. Deshalb wird sie mit der STAF aufgehoben, so dass bei einem "Verkauf an sich selbst" immer eine Besteuerung erfolgt.

4.1.8 Kompensation zu Gunsten der Gemeinden

Die Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer werden heute zwischen dem Kanton (54 Prozent), den Gemeinden (37 Prozent) und den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen (9 Prozent) aufgeteilt. Die Unternehmenssteuererträge sind in den letzten Jahren erneut ansehnlich gewachsen, wodurch die Steuererträge der Kirchen ebenfalls zugenommen haben.

Neu sollen die Gemeinden als steuerliche Massnahme 39 Prozent (anstatt 37 Prozent) und die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen noch 7% (anstatt 9 Prozent) erhalten (rev.Art. 107a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 StG). Die Neuaufteilung der Erträge aus der Gewinn- und Kapitalsteuer führt zu einem steuerlichen Mehrertrag bei allen Gemeinden und zu einem entsprechenden Minderertrag bei den Kirchen. Die beiden Landeskirchen beanspruchen ein gesamtes Jahresbudget von rund Fr. 3 Mio., welches aufgrund der heutigen Erfahrungswerten auch mit dem neuen reduzierten Gewinnsteueranteil von 7 Prozent erreicht werden kann.



4.1.9 Weitere Massnahmen

Weitere Massnahmen, wie die Einführung einer Freigrenze auf Gewinne bei juristischen Personen mit ideellem Zweck, oder die Anpassungen beim Kapitaleinlageprinzip wurden aufgrund zwingenden Bundesrechts übernommen. Es wird auf die Erläuterungen zu Art. 23 Abs. 3-7 und Art. 83a StG verwiesen.

4.2 Fakultative Massnahmen

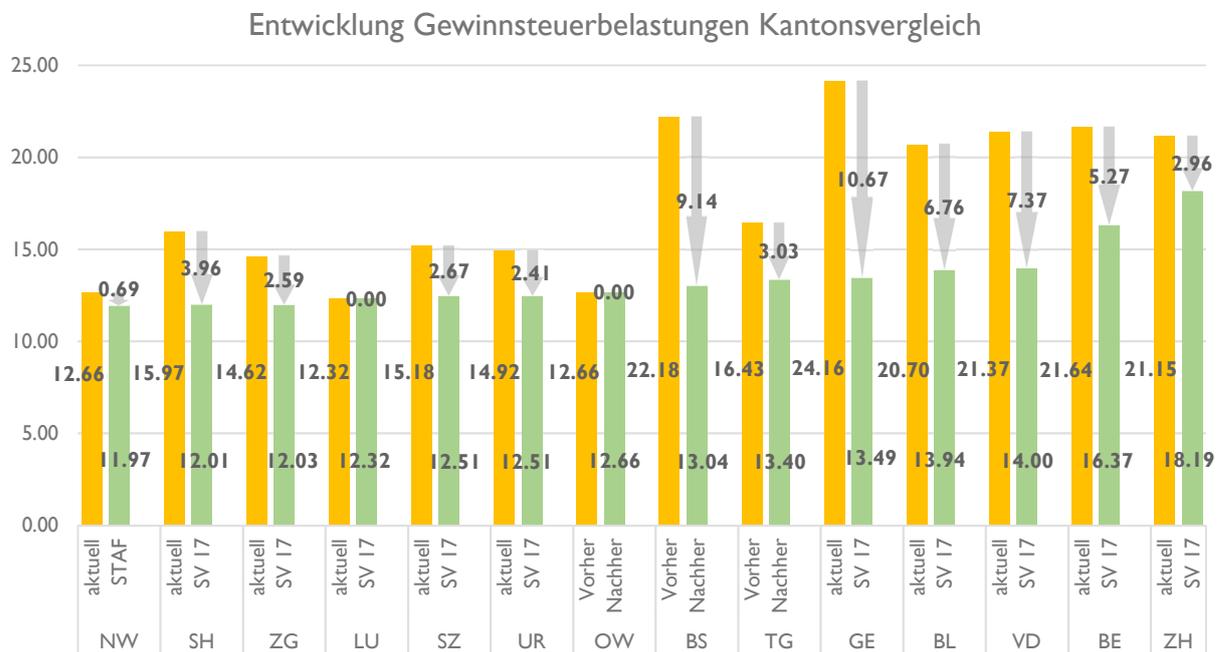
4.2.1 Senkung der ordentlichen Gewinnsteuer

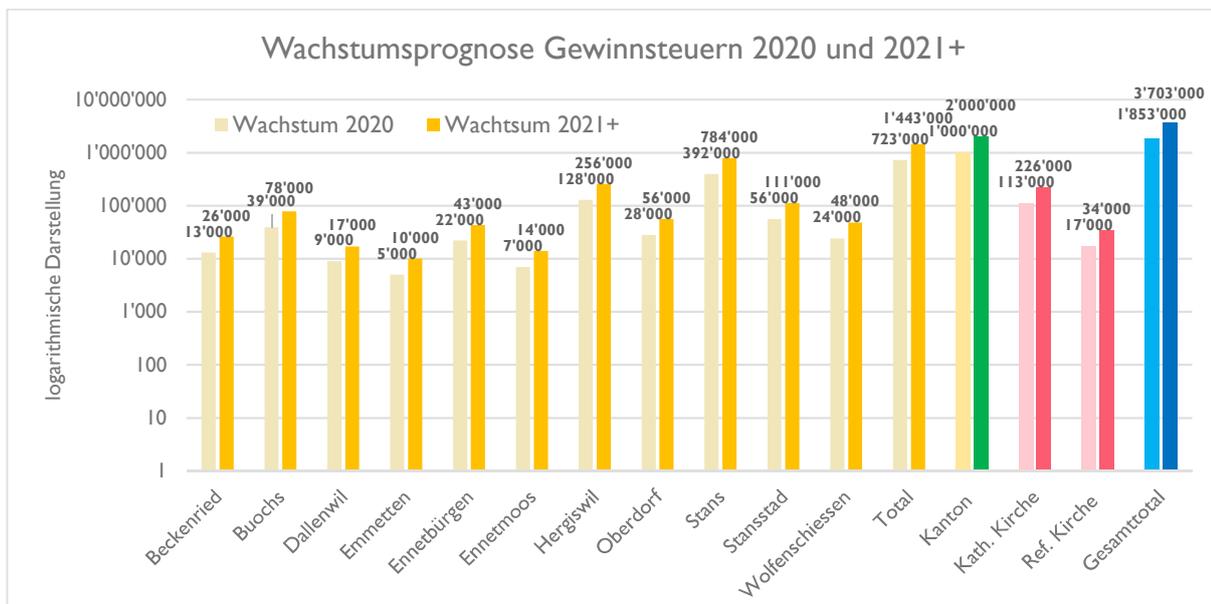
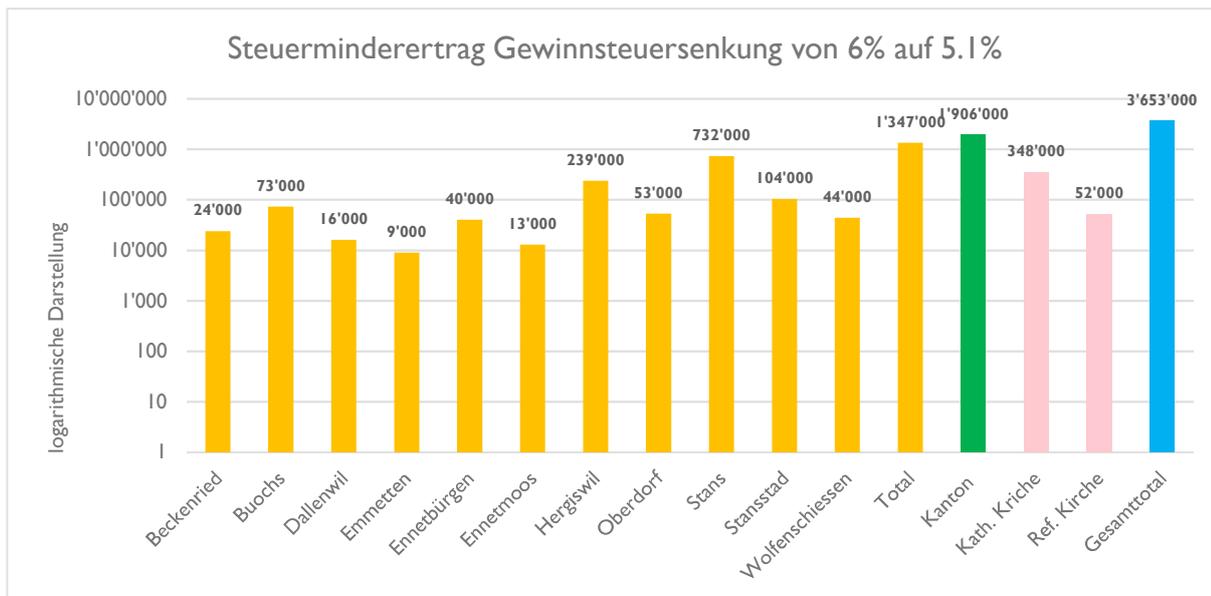
Die sehr eng gefasste Patentbox reicht nicht für den Erhalt der Attraktivität des Kantons aus, insbesondere nicht für Unternehmen mit hoher Wertschöpfung ohne patentgeschützte Immaterialgüter wie bspw. Handel, Gewerbe, Finanzdienstleistung, Beratung, Logistik, IT oder dem typischen Head Office.

Sofern der ordentliche Steuersatz unverändert bei 6% bleiben würde, müssten viele Gesellschaften in Zukunft eine deutlich höhere Steuerbelastung von rund 30-60 Prozent mehr tragen. Es ist heute noch nicht absehbar, ob die Patentbox in der jetzigen Form auch langfristig Bestand hat oder ob sie weiter eingeschränkt resp. abgeschafft wird. Für die Planungssicherheit der Unternehmen und die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts ist es unabdingbar, dass die Unternehmen auch ausserhalb der Patentbox attraktive steuerliche Rahmenbedingungen vorfinden. Wegen der unsicheren zukünftigen Entwicklung der heute noch zulässigen Ermässigungen, erscheint es am sinnvollsten den ordentlichen Gewinnsteuersatz möglichst tief zu halten. Die Gesellschaften, welche bisher steuerprivilegiert und deshalb abwanderungsgefährdet sind, haben volkswirtschaftlich eine grosse Bedeutung. Der Regierungsrat will die mit der drohenden Abwanderung verbundenen Arbeitsplätze nicht in Kauf nehmen. Die geplante Gewinnsteuersenkung wird sich positiv darauf auswirken und fördert gleichzeitig aber auch ein Wachstum durch Neuansiedlungen.

Nidwalden kennt aktuell zwar bereits eine tiefe Gewinnsteuern kann jedoch nur mit einer gezielten – wenn auch marginalen – Gewinnsteuersenkung auch weiterhin auf der Shortlist der Ansiedlungsinteressierten bleiben. Bereits haben mehrere Kantone teils sehr massive Gewinnsteuersenkungen angekündigt, so u.a. die Kantone Zug und Schaffhausen, welche eine netto Gewinnsteuerbelastung von 12% anstreben. Ohne Gewinnsteuersenkung würde Nidwalden voraussichtlich ins Mittelfeld abrutschen. Auch international sieht sich Nidwalden einem steigenden Steuerwettbewerb ausgesetzt, welcher sich tendenziell von einem Wettbewerb der Steuerprivilegien weg zu einem Wettbewerb der Steuersätze entwickelt.

Mit einer Reduktion der Gewinnsteuer von 6 Prozent auf 5.1 Prozent wird Nidwalden voraussichtlich eine führende Position in der Schweiz einnehmen und die damit verbundenen Minderträge dürften innert weniger Jahre vollumfänglich kompensiert werden.





4.2.2 Abzug für Forschung und Entwicklung

Diese Massnahme stellt eine Methode zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung dar und ist international weit verbreitet. Anders als bei der Patentbox wird bei diesem Instrument bei den Aufwendungen angesetzt. Die Massnahme sieht vor, dass die Kantone Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Umfang von höchstens 50% über den tatsächlichen Aufwand hinaus zum Abzug zulassen können. Der zusätzliche Abzug bemisst sich aufgrund der Personalkosten im Bereich Forschung und Entwicklung zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von maximal 50%. Nidwalden kennt bereits seit dem 1. Januar 2011 die Möglichkeit, Rückstellungen für konkrete Forschungs- und Entwicklungsprojekte steuerlich zu gewähren. Die steuerliche Beurteilung basiert dabei nicht auf einem Maximalabzug von 50% wie in STAF vorgesehen, sondern ausschliesslich auf der geschäftsmässigen Begründetheit und ist somit betragslich offen. Die Nidwaldner Unternehmen beanspruchen diese Form der steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung bereits seit Jahren, weshalb nicht zuletzt auch aufgrund der Nichtberücksichtigung beim NFA, auf den Abzug für Forschung und Entwicklung verzichtet werden soll. Um auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können, ist vorgesehen, die Gesetzliche Grundlage für einen Überabzug für Forschung und Entwicklung einzuführen.

und diesen in der Verordnung auf 0 Prozent festzuschreiben. Der Regierungsrat soll die Kompetenz erhalten, die Höhe des Abzuges anzupassen.

4.2.3 Keine Anpassung bei der Kapitalsteuer

Nach geltendem Recht werden die ordentlich und privilegierten juristischen Personen im Kanton Nidwalden mit einer festen Kapitalsteuer von 0.1 Promille besteuert.

Die STAF sieht vor, dass die Kantone das steuerbare Eigenkapital im Zusammenhang mit Beteiligungen sowie Patenten und vergleichbaren Rechten, ermässigt in die Berechnung der Kapitalsteuer einfließen lassen können.

Eine Anpassung erscheint in Nidwalden derzeit nicht notwendig. Dank einer der schweizweit günstigsten Kapitalbesteuerung (0.1 Promille) kommt die ordentliche Kapitalbesteuerung auch bei den Statusgesellschaften zur Anwendung. Ebenfalls nicht vorgesehen sind die Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer oder die Ermässigung der Kapitalsteuer auf Beteiligungen, Patente oder vergleichbare Rechte. Diese würden dem Ziel einer einfachen, verständlichen und für die Unternehmen vorhersehbaren Besteuerung zuwiderlaufen.

4.2.4 Senkung der Steuerbelastung von Kapitaleistungen aus Vorsorge für Empfängerinnen / Empfänger mit Wohnsitz in Nidwalden

Die berufliche Vorsorge (BVG) – oder auch **2. Säule** genannt – ist einer der drei Pfeiler des schweizerischen Vorsorgesystems. Die berufliche Vorsorge gewährleistet den Arbeitgebern und -nehmern eine sichere Rente im Alter sowie Schutz im Invaliditäts- oder Todesfall. Die Pensionskassen ergänzen die Leistungen aus der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) und sorgen dafür, dass die Pensionierten ihre gewohnten Lebenshaltungskosten weiterhin eigenständig bezahlen können.

Dank der attraktiven Einkommensbesteuerung, positioniert sich der Kanton Nidwalden schweizweit unter den 4 steuergünstigsten Kantone. Darunter fallen auch die Renten aus der beruflichen Vorsorge. Nicht aber die Besteuerung von Kapitaleistungen aus dem BVG. Hier positioniert sich Nidwalden eher im Mittelfeld und benachteiligt dadurch die Kapitalbezüger aus dem BVG.

Gemäss Art. 42 Abs. 3 StG werden solche Kapitaleistungen zu zwei Fünftel der ordentlichen Steuersätze nach Art. 40 berechnet und der Mindeststeuersatz beträgt 0.8%. Die Steuerbelastung soll neu auf $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Steuersätze und der Mindeststeuersatz auf 0.5% festgesetzt werden. Damit zählt Nidwalden, analog zur Einkommensbesteuerung, zu den steuergünstigen Standorten in der Schweiz und eröffnet dem Kanton eine Wachstumsmöglichkeit, wodurch diese Mindersteuererträge innert rund 6 Jahren kompensiert werden können. Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass die neu in Nidwalden steuerpflichtigen Personen auch weiterhin hier ansässig bleiben und sich daraus zusätzliche Einkommens- und Vermögenssteuern ergeben werden.



4.2.5 Senkung der Steuerbelastung von Kapitaleinkünften aus Vorsorge für Empfängerinnen / Empfänger mit Wohnsitz im Ausland

Empfängerinnen und Empfänger von privatrechtlichen wie auch öffentlich-rechtlichen Vorsorgeleistungen mit Wohnsitz im Ausland, entrichten bei der Auszahlung eine Quellensteuer von 5%. Sind die Empfänger in einem Land mit dem die Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat ansässig, können die schweizerische Quellensteuer in der Regel zurückgefordert werden.

Analog zur Senkung der Steuerbelastung der Kapitaleinkünfte für Empfänger in der Schweiz, wird die Quellensteuer auch auf Kapitaleinkünften an Empfänger im Ausland um rund 1/3 gesenkt. Die Quellensteuer beträgt neu 3%.

Mit dieser Reduktion der Quellensteuer wird die Ansiedlung von Freizügigkeitsstiftungen der beruflichen Vorsorge (BVG) gefördert und damit verbunden die Schaffung neuer Arbeitsplätze in Nidwalden.

4.2.6 Sozialer Ausgleich über die Ausbildungszulage

Die Botschaft des Bundesrates zur Steuervorlage 17 sah mit höheren Mindestvorgaben für Familienzulagen neben steuerpolitischen auch familienpolitische Massnahmen vor, welche mit der neu verknüpften AHV-Finanzierung (STAF) jedoch wieder fallengelassen wurden. Mit einer Erhöhung der Familienzulagen im Kanton Nidwalden soll der ursprüngliche Ansatz des Bundesrates aufgenommen werden und es sollen über die steuerpolitischen Massnahmen hinaus auch noch familienpolitische Anliegen berücksichtigt werden.

Eine Erhöhung der Ausbildungszulagen um bis zu Fr. 20 (heute Fr. 270) sollte dabei ohne Erhöhung der Beiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden möglich sein.

Übersicht über die Familienzulagen der Kantone per 1. Januar 2018

Kanton	Betrag je Kind und Monat Kinderzulage	Ausbildungs- zulage	Geburts- zulage	Adoptions- zulage
ZH ⁴	200/250 ²	250	–	–
BE ¹	230	290	–	–
LU	200/210 ²	250	1 000	1 000
UR	200	250	1 000	1 000
SZ	220	270	1 000	–
OW	200	250	–	–
NW	240	270	–	–
GL	200	250	–	–
ZG	300	300/350 ³	–	–
FR ⁴	245/265 ⁵	305/325 ⁵	1 500	1 500
SO ⁴	200	250	–	–
BS	200	250	–	–
BL	200	250	–	–
SH	200	250	–	–
AR	200	250	–	–
AI	200	250	–	–
SG	200	250	–	–
GR	220	270	–	–
AG	200	250	–	–
TG	200	250	–	–
TI	200	250	–	–
VD ⁴	250/370 ⁵	330/450 ⁵	1 500 ⁶	1 500 ⁶
VS	275/375 ⁵	425/525 ⁵	2 000 ⁶	2 000 ⁶
NE ⁴	220/250 ⁵	300/330 ⁵	1 200	1 200
GE	300 ⁷ /400 ⁵	400/500 ⁵	2 000/3 000 ⁵	2 000/3 000 ⁵
JU	250	300	1 500	1 500

¹ Die einzelnen Familienausgleichskassen können höhere und weitere Zulagen vorsehen.

² Der erste Betrag gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahre.

³ Der erste Betrag gilt bis zum erfüllten 18. Altersjahr, der zweite ab dem erfüllten 18. Altersjahr.

⁴ Die einzelnen Familienausgleichskassen können höhere Zulagen vorsehen.

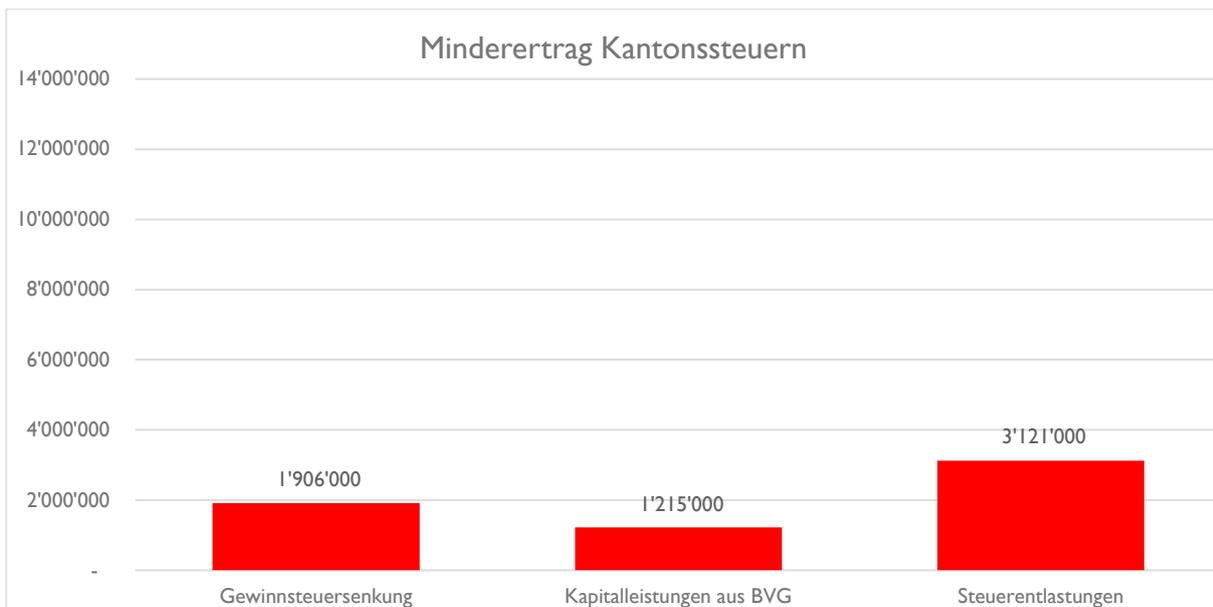
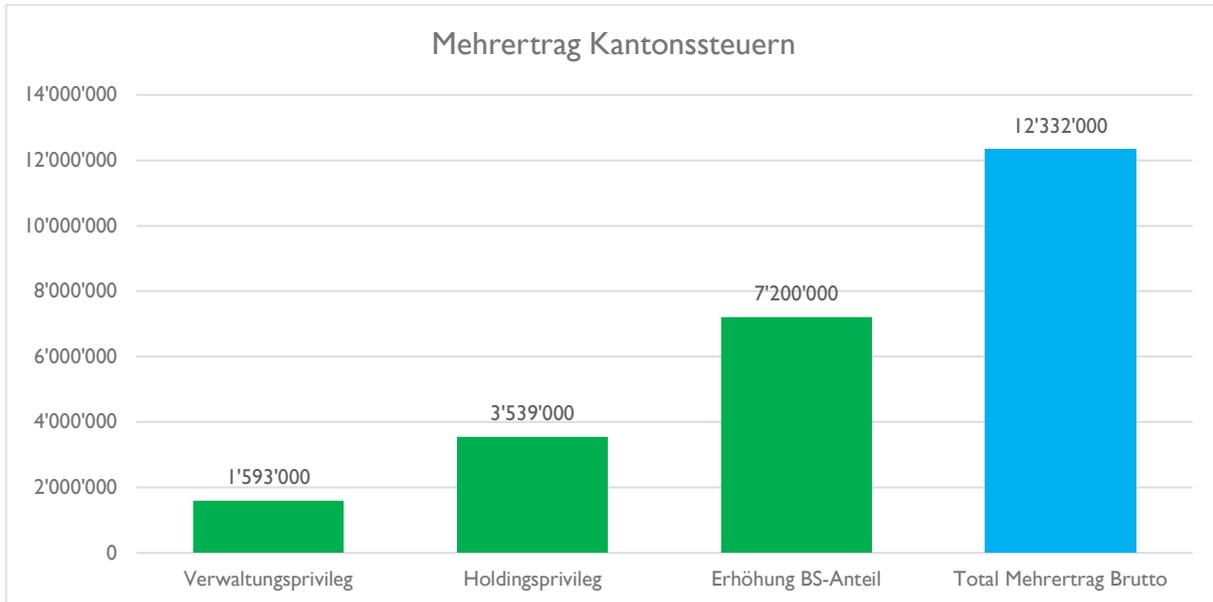
⁵ Der erste Betrag gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für jedes weitere Kind.

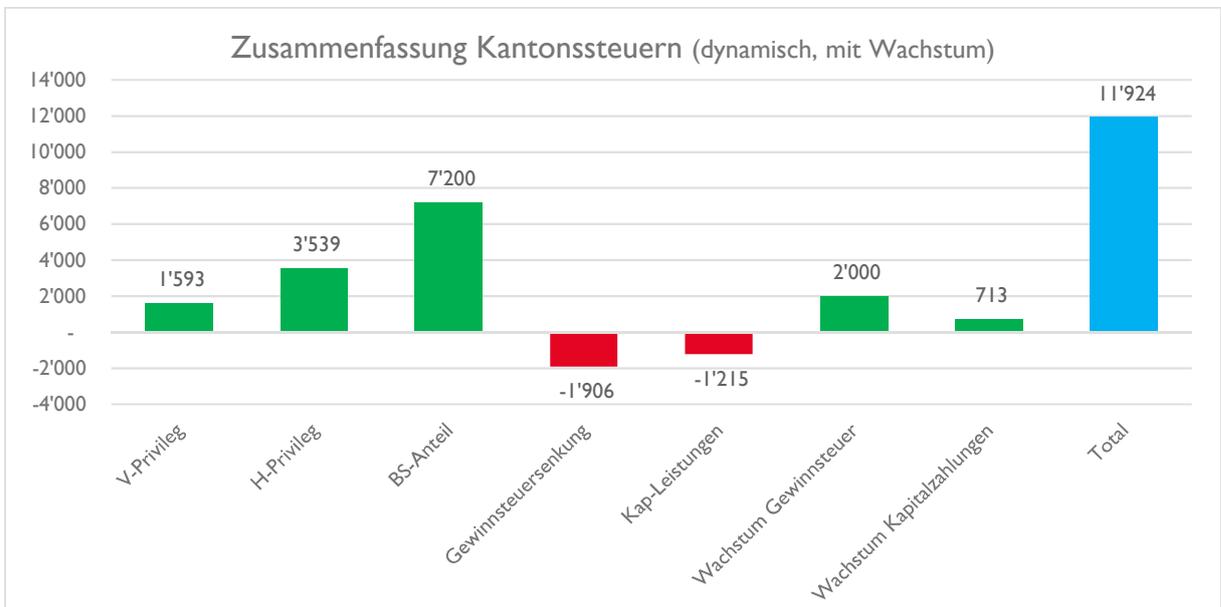
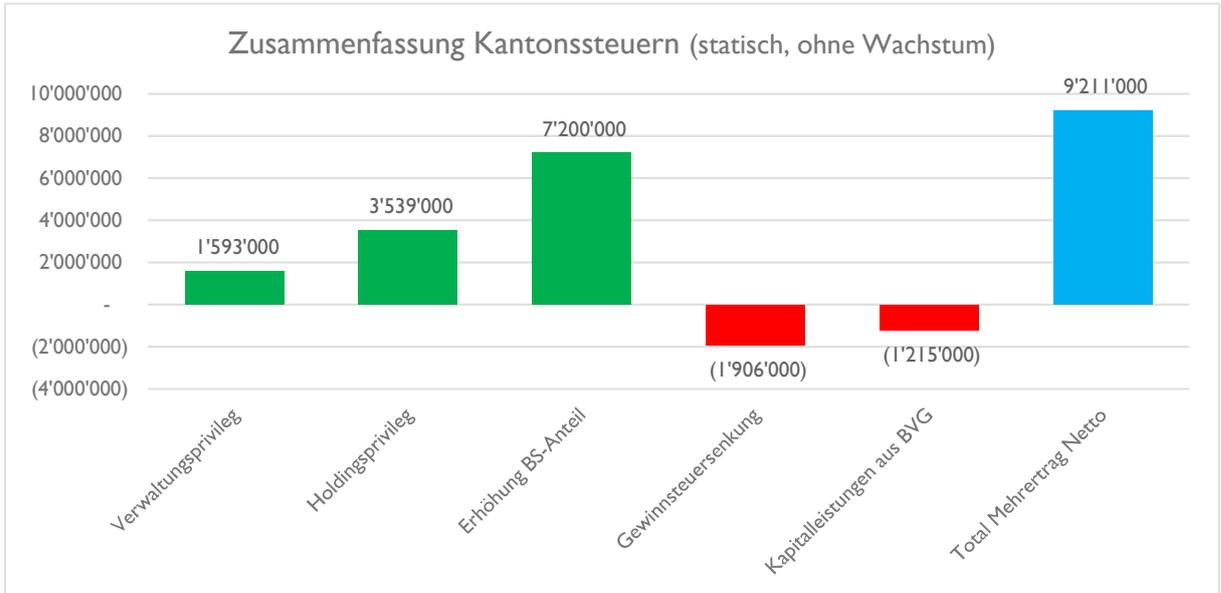
⁶ Bei Mehrfachgeburten oder -adoptionen 3 000 Franken pro Kind.

⁷ Kinderzulagen für erwerbsunfähige Kinder von 16 bis 20 Jahren 400 Franken, ab dem dritten Kind 500 Franken.

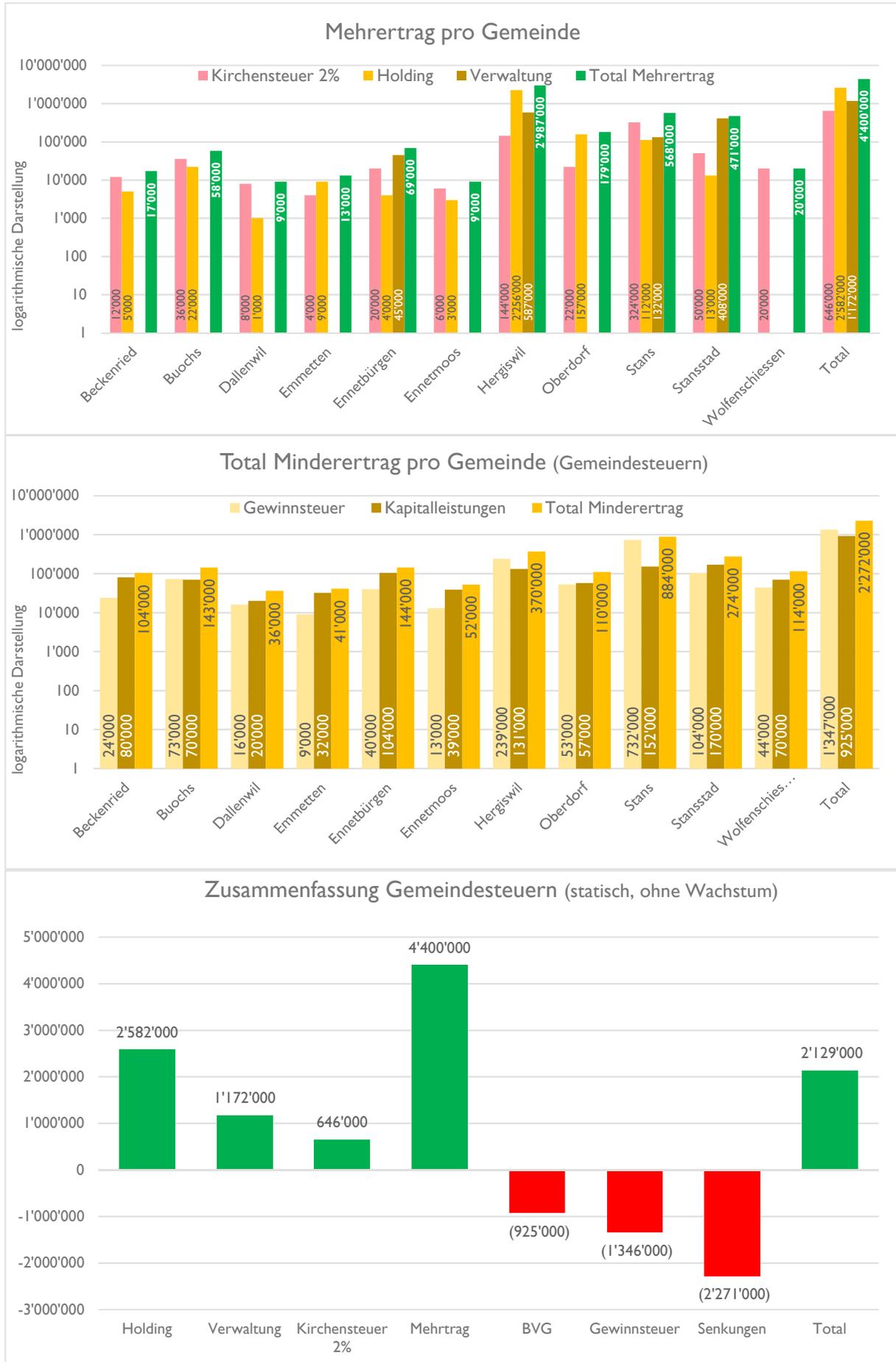
5 Finanzielle Auswirkungen

5.1 Kantonssteuern

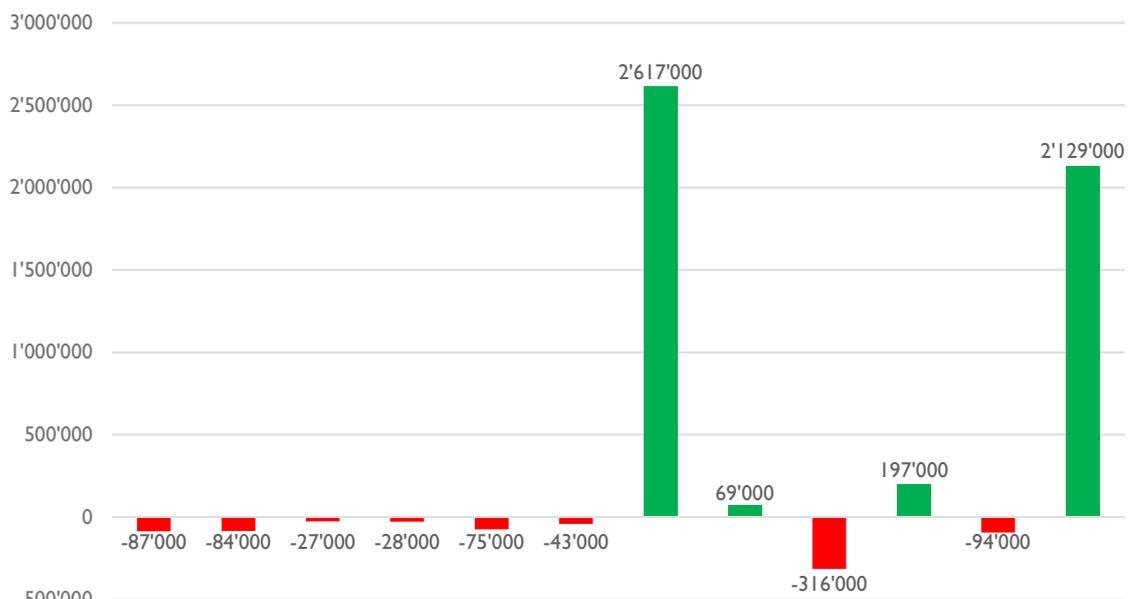




5.2 Gemeindesteuern

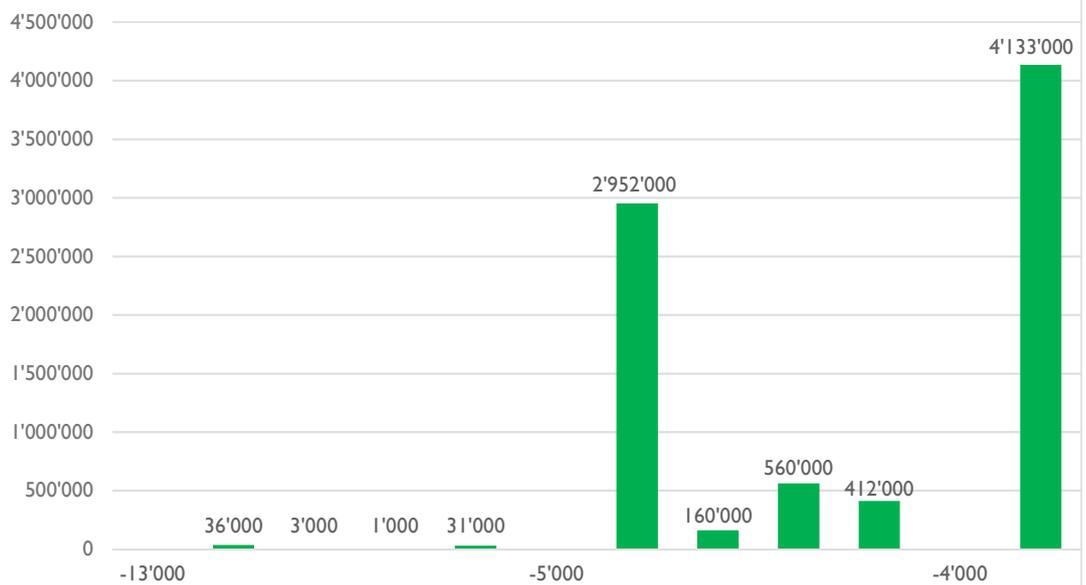


Zusammenfassung pro Gemeinde (statisch, ohne Wachstum)



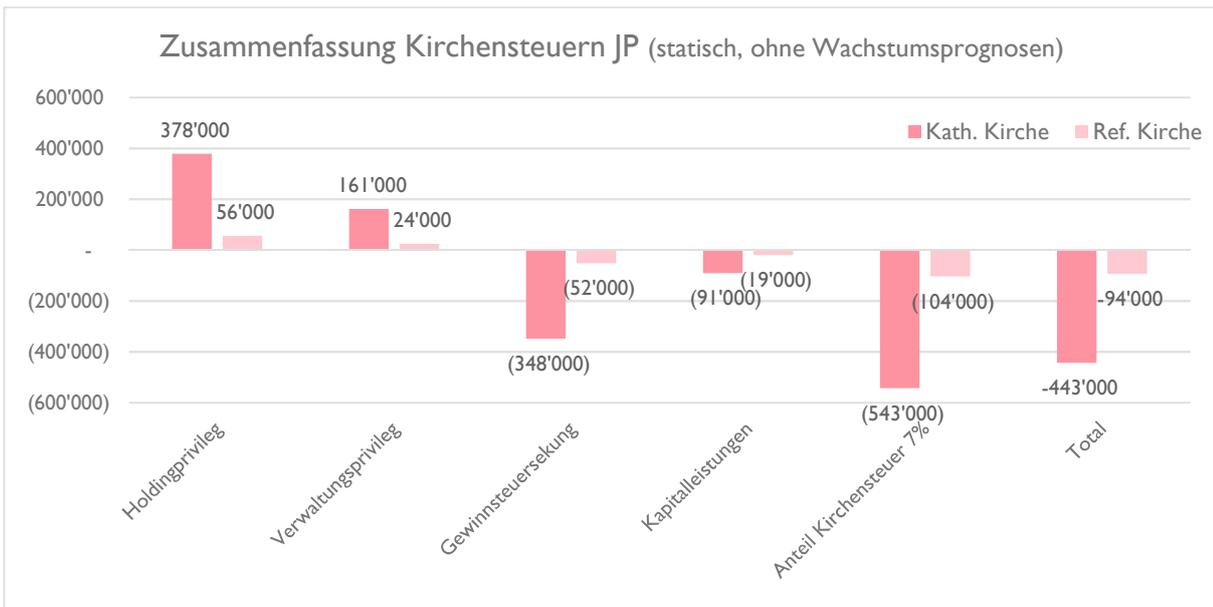
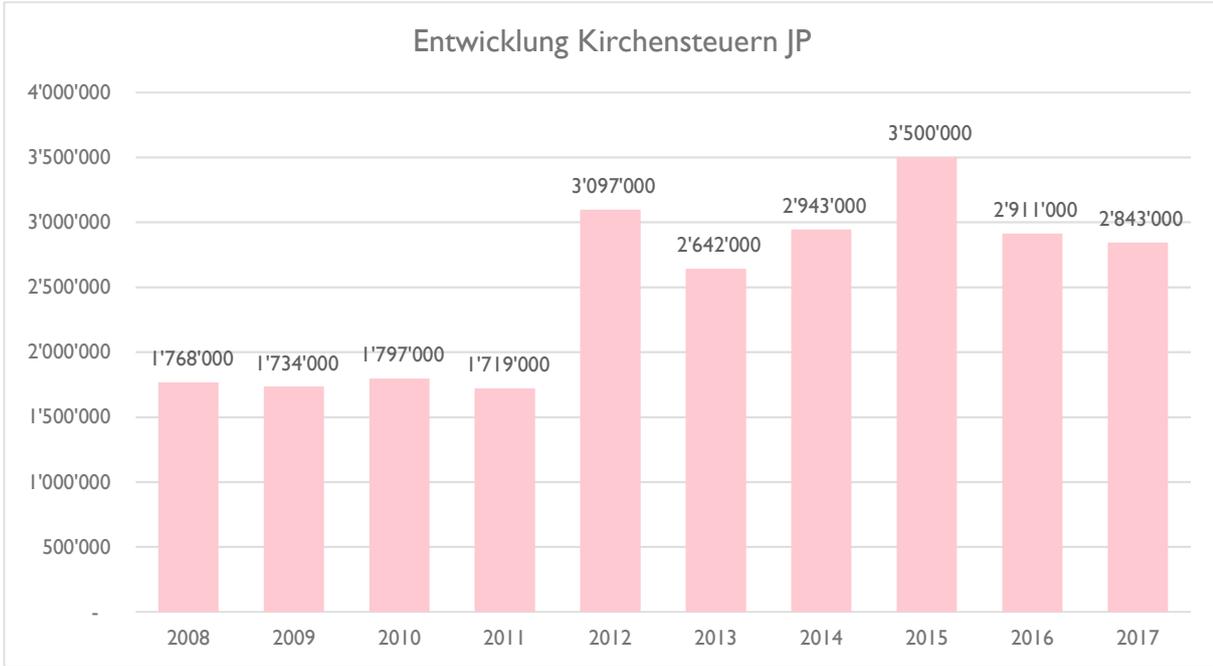
	Beckenried	Buochs	Dallenwil	Emmetten	Ennetbürgen	Ennetmoos	Hergiswil	Oberdorf	Stans	Stansstad	Wolfenschiessen	Total
Kapitalleistungen	-80'000	-70'000	-20'000	-32'000	-104'000	-39'000	-131'000	-57'000	-152'000	-170'000	-70'000	-925'000
Gewinnsteuer	-24'000	-72'000	-16'000	-9'000	-40'000	-13'000	-239'000	-53'000	-732'000	-104'000	-44'000	-1'346'000
Kirchensteuer 2%	12'000	36'000	8'000	4'000	20'000	6'000	144'000	22'000	324'000	50'000	20'000	646'000
Verwaltung	0	0	0	0	45'000	0	587'000	0	132'000	408'000	0	1'172'000
Holding	5'000	22'000	1'000	9'000	4'000	3'000	2'256'000	157'000	112'000	13'000	0	2'582'000
Netto	-87'000	-84'000	-27'000	-28'000	-75'000	-43'000	2'617'000	69'000	-316'000	197'000	-94'000	2'129'000

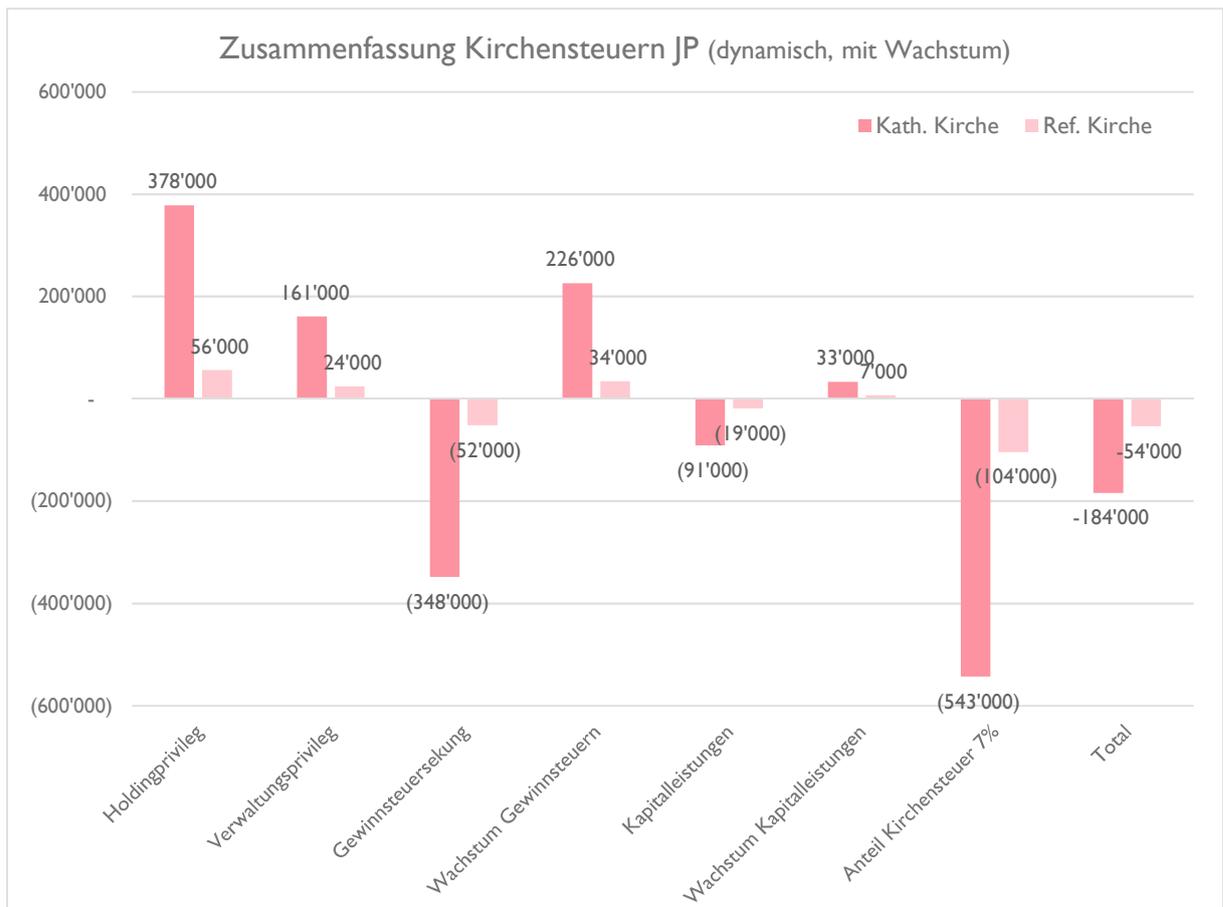
Zusammenfassung pro Gemeinde (dynamisch, mit Wachstum)



	Beckenried	Buochs	Dallenwil	Emmetten	Ennetbürgen	Ennetmoos	Hergiswil	Oberdorf	Stans	Stansstad	Wolfenschiessen	Total
Mehrertrag aus Privilegien	5'000	22'000	1'000	9'000	49'000	3'000	2'843'000	157'000	244'000	421'000	0	3'754'000
Kirchensteuer 2%	12'000	36'000	8'000	4'000	20'000	6'000	144'000	22'000	324'000	50'000	20'000	646'000
Gewinnsteuer	-24'000	-72'000	-16'000	-9'000	-40'000	-13'000	-239'000	-53'000	-732'000	-104'000	-44'000	-1'346'000
Kapitalleistungen	-80'000	-70'000	-20'000	-32'000	-104'000	-39'000	-131'000	-57'000	-152'000	-170'000	-70'000	-925'000
Wachstum Gewinnsteuer	26'000	78'000	17'000	10'000	43'000	14'000	256'000	56'000	784'000	112'000	48'000	1'444'000
Wachstum Kap.-Leistungen	48'000	42'000	13'000	19'000	63'000	24'000	79'000	35'000	92'000	103'000	42'000	560'000
Netto Mehr / (Minderertrag)	-13'000	36'000	3'000	1'000	31'000	-5'000	2'952'000	160'000	560'000	412'000	-4'000	4'133'000

5.3 Kirchensteuern





6 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 5 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 Ziff. 4

Die eidgenössischen Räte haben am 17. März 2017 eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) zum Besteuerungsort von Maklerprovisionen aus Immobiliengeschäften beschlossen. Die bisherige Regelung und Rechtsprechung dazu war schweizweit uneinheitlich und ist auf breite Kritik gestossen. Neu liegt der Besteuerungsort für Maklerprovisionen einheitlich am *Wohnsitz des Maklers* bzw. am *Sitz der Maklerfirma*, sofern sich dieser in der Schweiz befindet (Art. 4 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 lit. d StHG). Eine Besteuerung am Liegenschaftsort erfolgt nur noch dann, wenn der Makler keinen Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat (Art. 4 Abs. 2 lit. g und Art. 21 Abs. 2 lit. b StHG). Die Änderungen sind in den Kantonen zwingend umzusetzen. Im Kanton Nidwalden ist in Art. 5 Abs. 1 Ziff. 3 des Steuergesetzes die Liegenschaftsvermittlung durch natürliche Personen zu streichen. Sie begründet keine steuerliche Anknüpfung mehr (wie bisher) für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons. Eine solche besteht neu nur noch für Personen mit Wohnsitz im Ausland. Art. 5 Abs. 2 ist in Ziff. 4 dementsprechend noch zu ergänzen. Die finanziellen Auswirkungen dieser Änderungen im Kanton Nidwalden sind vernachlässigbar, da die bisherige Regelung nur selten zur Anwendung kam.

Art. 21 Abs. 3

Die eidgenössische Steuervorlage (STAF) sieht eine steuerliche *Ermässigung von Patenterträgen* auch bei einer *selbständigen Erwerbstätigkeit* vor (Art. 8a StHG). Die Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz dazu sind in den Kantonen zwingend umzusetzen. Im Kanton Nidwalden erfolgt die Umsetzung in Art. 21 Abs. 3 des Steuergesetzes, wobei auf die sinngemässe Anwendbarkeit von Art. 77a verwiesen wird. Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 77a.

Art. 21b 2a. Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

Die steuerliche Entlastung auf der Bemessungsgrundlage bei der *Dividendenbesteuerung* von dafür qualifizierenden Beteiligungen im *Geschäftsvermögen* wird neu in Art. 21b des Steuergesetzes geregelt zusammen mit einigen (redaktionellen) Anpassungen aufgrund der bisherigen Steuerpraxis dazu. Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 40 Abs. 3. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungsrechten sowie Gewinn aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen (Art. 21b Abs. 1). Und die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum des Steuerpflichtigen oder des Personenunternehmens waren (Art. 21b Abs. 2).

Art. 23 Abs. 2

Die steuerliche Entlastung auf der Bemessungsgrundlage bei der *Dividendenbesteuerung* von dafür qualifizierenden Beteiligungen im *Privatvermögen* wird neu in Art. 23 Abs. 2 des Steuergesetzes geregelt zusammen mit einigen (redaktionellen) Anpassungen. Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 21b und Art. 40 Abs. 3. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungsrechten sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Art. 23 Abs. 3-7

Mit der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) werden auch neue Rückzahlungs- und Teilliquidationsregeln zum *Kapitaleinlageprinzip* für an schweizerischen Börsen kotierte Unternehmen eingeführt (Art. 7b StHG), welche in den Kantonen zwingend umzusetzen sind. Im Kanton

Nidwalden ist Art. 23 des Steuergesetzes daher entsprechend zu ergänzen (Abs. 3-7). Beim Kapitaleinlageprinzip geht es um die (steuerfreie) Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen, welche steuerlich grundsätzlich gleich behandelt werden wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital (Art. 23 Abs. 3). Neu wird eine steuerfreie Rückzahlung bei an schweizerischen Börsen kotierten Unternehmen aber nur noch dann möglich sein, wenn handelsrechtlich ausschüttungsfähige übrige Reserven mindestens im gleichen Umfang ausgeschüttet (und auch besteuert) werden (Art. 23 Abs. 4 erster Halbsatz). Ist dies nicht der Fall, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar (Art. 23 Abs. 4 zweiter Halbsatz). Die übrigen Bestimmungen beinhalten spezielle Ausnahmen sowie neue Teilliquidationsregeln (Art. 23 Abs. 5-7).

Art. 23a Abs. 1 Ziff. 2

Eine sog. *Transponierung* grenzt den Anwendungsbereich des steuerfreien (privaten) Kapitalgewinns von demjenigen des steuerbaren Vermögensertrages ab und liegt vor, wenn eine Privatperson Beteiligungsrechte an ein Unternehmen überträgt, an dem sie selbst zu mindestens 50 Prozent beteiligt ist (Art. 23a Abs. 1 Ziff. 2 des Steuergesetzes). Als Folge davon wird der Veräusserungserlös als Einkommen besteuert. Die heutige Regelung sieht aber vor, dass der Gewinn aus dem Verkauf nur besteuert wird, wenn mindestens 5 Prozent der Beteiligungsrechte verkauft werden (Mindestquote). Mit der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) wurde neben weiteren Anpassungen auch diese Mindestquote abgeschafft (Art. 7a Abs. 1 lit. b StHG), weil sie in der Vergangenheit oftmals zu rein steuerplanerisch motivierten Verkäufen in Millionenhöhe geführt hat. Die gleiche Anpassung erfolgt auch beim Bund (Art. 20a Abs. 1 lit. b DBG). Die Änderungen sind in den Kantonen zwingend umzusetzen. Im Kanton Nidwalden ist Art. 23a Abs. 1 Ziff. 2 des Steuergesetzes entsprechend anzupassen. Die Mindestquote von 5 Prozent wird demnach gestrichen, und neu sind aufgrund des Kapitaleinlageprinzips auch die Reserven aus Kapitaleinlagen noch zu berücksichtigen. Steuerbarer Vermögensertrag kann somit nur noch im Umfang der Differenz zwischen der erhaltenen Gegenleistung und dem Nominalwert zuzüglich Kapitaleinlagereserven vorliegen, was der bisherigen Steuerpraxis dazu entspricht.

Art. 31a 2a. Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Die eidgenössische Steuervorlage (STAF) sieht einen *zusätzlichen Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand* auch bei einer *selbständigen Erwerbstätigkeit* vor (Art. 10a StHG). Die Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz dazu sind in den Kantonen allerdings nicht zwingend umzusetzen. Im Kanton Nidwalden soll der Abzug in einem neuen Art. 31a des Steuergesetzes aber dennoch eingeführt werden, wobei auf die sinngemässe Anwendbarkeit von Art. 78a verwiesen wird. Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 78a.

Art. 40 Abs. 3

Die gemäss eidgenössischer Steuervorlage (STAF) maximal noch zulässige Entlastung von 50 Prozent bei der *Dividendenbesteuerung* von dafür qualifizierenden Beteiligungen für Inhaber von Beteiligungsrechten an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 7 Abs. 1 dritter und vierter Satz und Art. 8 Abs. 2^{quinquies} StHG) soll im Kanton Nidwalden beibehalten werden (50 Prozent wie bisher). Der Kanton Nidwalden kennt eine steuerliche Entlastung in diesem Umfang bereits seit 2001 als einer der ersten Kantone der Schweiz überhaupt. Das Steuergesetz ist aber insofern noch (formell) anzupassen, als mit der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) auch die Entlastungsmethode harmonisiert wurde. Die Entlastung erfolgt sowohl beim Bund wie in allen Kantonen neu einheitlich auf der Bemessungsgrundlage und nicht mehr über den Steuersatz wie bisher im Kanton Nidwalden und in einigen anderen Kantonen. Die Entlastung (auf der Bemessungsgrundlage) erfolgt neu in Art. 23 Abs. 2 des Steuergesetzes für Beteiligungen im Privatvermögen und in Art. 21b für Beteiligungen im Geschäftsvermögen. Art. 40 Abs. 3 kann demzufolge gestrichen werden.

Art. 42 Abs. 3

Über die Vorgaben der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) hinaus sollen *Kapitalleistungen aus Vorsorge* neu zu einem Viertel der ordentlichen Steuersätze (bisher zu zwei Fünfteln) besteuert und der Mindeststeuersatz dazu neu auf 0,5 Prozent gesenkt werden (bisher 0,8 Prozent). Art. 42 Abs. 3 des Steuergesetzes ist dementsprechend zu ändern.

Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3-4 und Abs. 2 Ziff. 2

Siehe die Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 Ziff. 4 für *natürliche* Personen. Sie gelten analog auch für *juristische* Personen mit Sitz in einem anderen Kanton bzw. im Ausland. Art. 67 Abs. 1 ist demzufolge noch mit einer neuen Ziff. 4 zu ergänzen, und Abs. 2 ist in Ziff. 2 zu ändern.

Art. 77 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Satz

Siehe die Erläuterungen zu Art. 77c.

Art. 77a *Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten*

Die eidgenössische Steuervorlage (STAF) verlangt die Einführung einer *Patentbox* für alle Kantone zwingend (Art. 8a und Art. 24b StHG). Der Kanton Nidwalden hat die Patentbox (vormals Lizenzbox) im Jahr 2011 als erster und bislang einziger Kanton der Schweiz mit einer Entlastung von 80 Prozent bereits eingeführt, allerdings nur für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 85 Abs. 3). Neu soll die Entlastung der Patentträge auf 90 Prozent erhöht und in einem neuen Art. 77a geregelt werden. Sie soll zudem auf die selbständige Erwerbstätigkeit ausgedehnt werden (Art. 21 Abs. 3). Die Ausführungsbestimmungen zur Patentbox in der Steuerverordnung (§ 57a) sind dabei in den neu in das Steuergesetz eingefügten Art. 77a zu überführen sowie inhaltlich und redaktionell an die Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes (Art. 24a und 24b StHG) anzupassen (Art. 77a Abs. 1, 2 und 5). Und ergänzt werden müssen noch die Abrechnungsmodalitäten für den Eintritt in die Patentbox (Art. 77a Abs. 3 und 4). Art. 85 Abs. 3 kann demzufolge gestrichen werden.

Art. 77b *Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht*

Unternehmen verfügen regelmässig über stille Reserven. Im Falle einer Realisation, beispielsweise durch Verkauf eines Vermögenswertes, stellen sie steuerbaren Gewinn dar. Bereits nach geltendem Recht werden bei *Wegzug* eines Unternehmens ins Ausland die stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts (Goodwill) besteuert (Art. 77 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Satz). Spiegelbildlich dazu soll neu auch eine Aufdeckung bei *Zuzug* möglich sein (Art. 24c StHG). Vor dem Zuzug hat in der Schweiz keine Steuerpflicht bestanden, weshalb die vor dem Zuzug entstandenen stillen Reserven bei deren Realisation auch nicht der schweizerischen Gewinnsteuer unterstellt werden können. Die Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz dazu sind in den Kantonen zwingend umzusetzen. Die Aufdeckung stiller Reserven bei *Beginn* der Steuerpflicht wird im Kanton Nidwalden in einem neu in das Steuergesetz eingefügten Art. 77b geregelt. Die stillen Reserven können demnach im Zeitpunkt des Zuzugs in der Steuerbilanz aufgedeckt und in den Folgejahren abgeschrieben werden, was die Gewinnsteuer reduziert. Die gleichen Grundsätze gelten auch am Ende einer Steuerbefreiung.

Art. 77c *Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht*

Die Besteuerung stiller Reserven am *Ende* der Steuerpflicht und bei Übergang zu einer Steuerbefreiung wird in einem neu in das Steuergesetz eingefügten Art. 77c geregelt. Art. 77 Abs. 1 Ziff. 3 zweiter Satz kann demzufolge gestrichen werden. Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 77b.

Art. 78a *Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand*

Die eidgenössische Steuervorlage (STAF) sieht einen *zusätzlichen Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand* (Überabzug) vor (Art. 25a StHG). Die Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz dazu sind in den Kantonen allerdings nicht zwingend umzusetzen. Im Kanton Nidwalden soll der Abzug mit einem neuen Art. 78a des Steuergesetzes aber dennoch grundsätzlich eingeführt werden. Der Regierungsrat soll dabei die Höhe des (Über-)Abzuges bestimmen können, jedoch begrenzt auf 50 Prozent (Art. 78a Abs. 1). Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand kann zwar bereits nach geltendem Recht vom steuerbaren Gewinn abgezogen werden. Mit dem Überabzug ist ein Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand aber über den geschäftsmässig begründeten Aufwand hinaus noch möglich (Art. 78a Abs. 1). Die Bedeutung des Begriffs "Forschung und Entwicklung" soll derjenigen des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation (SR 420.1) entsprechen (Art. 78a Abs. 2), und der Überabzug darf 50 Prozent des förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwandes (Art. 78a Abs. 3 und 4) nicht überschreiten. Vorgeesehen ist vorerst jedoch noch kein Abzug (0 Prozent). Siehe dazu die Erläuterungen unter Ziff. 4.2.2 vorstehend.

Art. 78b *Entlastungsbegrenzung*

Eingeführt werden muss nach der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) neu auch eine *Entlastungsbegrenzung* auf dem steuerbaren Gewinn, welche neben der Ermässigung für Patenterträge auch Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts (Goodwill) am Ende der Besteuerung von Statusgesellschaft und zusätzliche Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen umfasst (Art. 25b und Art. 78g Abs. 3 StHG). Die Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz dazu sind in den Kantonen zwingend umzusetzen. Die Entlastungsbegrenzung wird im Kanton Nidwalden in einem neu in das Steuergesetz eingefügten Art. 78b geregelt, wobei insgesamt eine Entlastungsbegrenzung auf die maximal möglichen 70 Prozent des steuerbaren Gewinns (Art. 25b Abs. 1 StHG) für Patenterträge (Art. 77a), Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (Art. 280a Abs. 1) und zusätzliche Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (Art. 78a) vorgesehen ist (Art. 78b Abs. 1 und 2).

Art. 80 Abs. 2 und Abs. 4 zweiter Satz

Siehe die Erläuterungen zu Art. 88.

Art. 83a *Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken*

Die eidgenössischen Räte haben am 20. März 2015 eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) zur Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit *ideellen* Zwecken beschlossen. Die Änderung sieht eine *Freigrenze* beim steuerbaren Gewinn vor, die für alle juristischen Personen gilt, deren Gewinn- und Kapitalverwendung ausschliesslich und unwiderruflich einem ideellen Zweck gewidmet ist (Art. 26a StHG). Die Änderung ist in den Kantonen zwingend umzusetzen. Die Umsetzung im Kanton Nidwalden erfolgt mit einem neu in das Steuergesetz eingefügten Art. 83a. Nur die Freigrenze kann dabei vom Kanton noch selbst bestimmt werden. Im Kanton Nidwalden soll diese wie beim Bund (Art. 66a DBG) Fr. 20'000.- betragen. Es ist eine Freigrenze und nicht ein Freibetrag. Wird die Freigrenze überschritten, ist der gesamte Gewinn zu versteuern. Die finanziellen Auswirkungen der Änderung sind vernachlässigbar, da juristische Personen mit ideellen Zwecken, namentlich Vereine, im Kanton Nidwalden schon bisher kaum je Gewinne über die (neue) Freigrenze hinaus versteuert haben. Die Kapitalsteuer ist von der Neuregelung nicht betroffen.

Art. 85 Abs. 1

Die kantonale *Gewinnsteuer* soll auf 5,1 Prozent gesenkt werden (bisher 6 Prozent). Art. 85 Abs. 1 des Steuergesetzes ist dementsprechend zu ändern. Bei der Kapitalsteuer sind keine

Änderungen vorgesehen. Insbesondere soll auch keine Steuerermässigung für Beteiligungen, Patente und Konzerndarlehen (Art. 29 Abs. 3 StHG) eingeführt werden. Ebenso soll von einer Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer abgesehen werden. Stattdessen soll die Kapitalsteuer einheitlich bei 0,1 Promille belassen werden (Art. 98 Abs. 1 des Steuergesetzes). Nicht möglich ist wegen der tiefen Gewinnsteuer die Einführung des mit der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) neu geschaffenen Abzuges für Eigenfinanzierung, da das kumulierte Steuermass über den gesamten Tarifverlauf nicht mindestens 13,5 Prozent beträgt (Art. 25a^{bis} StHG). Um den Anliegen insbesondere international tätiger Unternehmen dennoch entgegenzukommen, soll neu aber die Möglichkeit geschaffen werden, den Gewinnsteuersatz für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die zu einem internationalen Konzern gehören, auf Antrag und unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf den vom ausländischen Staat akzeptierten minimalen Steuersatz zu erhöhen (Art. 85 Abs. 3). Ein höherer Steuersatz ist von solchen Unternehmen oftmals erwünscht, um steuerliche Nachteile im Ausland abzuwenden. Entsprechende Regelungen kennen auch andere Kantone.

Art. 85 Abs. 3

Siehe die Erläuterungen zu Art. 77a.

Art. 88

Die steuerprivilegierten *Holding- und Verwaltungsgesellschaften* in der Schweiz (die sog. Statusgesellschaften) müssen auf internationalen Druck hin abgeschafft werden. Die Änderungen dazu im Steuerharmonisierungsgesetzes (Art. 24 Abs. 3^{bis} erster Satz und Abs. 3^{quater} zweiter Satz, Art. 28 Abs. 2-5 und Art. 29 Abs. 2 lit. b StHG) sind in allen Kantonen zwingend umzusetzen. Im Kanton Nidwalden sind Art. 88, 89, 94, 95, 99 und 100 des Steuergesetzes demzufolge ersatzlos zu streichen, und Art. 80 Abs. 2 und Abs. 4 zweiter Satz sind entsprechend anzupassen. Für (ehemalige) Statusgesellschaften gelten somit neu die ordentlichen Gewinn- und Kapitalsteuersätze für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 85 Abs. 1 und Art. 98 Abs. 1).

Art. 89

Siehe die Erläuterungen zu Art. 88.

Art. 90 Abs. 1

Auch bei den *kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz* soll der Gewinnsteuersatz entsprechend reduziert werden (Art. 90 Abs. 1 des Steuergesetzes). Der Steuersatz beträgt für diese neu 2,55 Prozent (bisher 3 Prozent). Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 85 Abs. 1. Der Steuersatz für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen dagegen soll unverändert bei 1 Prozent verbleiben (Art. 91 Abs. 1 des Steuergesetzes).

Art. 94

Siehe die Erläuterungen zu Art. 88.

Art. 95

Siehe die Erläuterungen zu Art. 88.

Art. 99

Siehe die Erläuterungen zu Art. 88.

Art. 100

Siehe die Erläuterungen zu Art. 88.

Art. 107a Abs. 1 Ziff. 2 und 3

Die eidgenössische Steuervorlage (STAF) sieht im Rahmen der Festlegung des Anteils der Kantone an der direkten Bundessteuer vor, dass die Kantone die Gemeinden für die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform *angemessen abzugelten* haben (Art. 196 Abs. 1^{bis} DBG). Um steuerliche Mindererträge der Gemeinden im Kanton Nidwalden insbesondere durch die Senkung der Gewinnsteuersätze für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften abzugelten, soll im Kanton Nidwalden der Anteil an der kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer zugunsten der Gemeinden – und in Absprache mit den Landeskirchen – auf 39 Prozent erhöht werden (bisher 37 Prozent) mit entsprechender Reduktion zulasten der Kirchen auf 7 Prozent (bisher 9 Prozent). Art. 107a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Steuergesetzes sind dementsprechend anzupassen. Aufgrund der stetigen Mehrerträge der Kirchen in den vergangenen Jahren lässt sich eine solche Reduktion durchaus rechtfertigen. Die Landeskirchen werden nach heutiger Einschätzung weiterhin mit vergleichsweise hohen Steuererträgen rechnen können.

Art. 124 Abs. 2

Über die Vorgaben der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) hinaus soll die Quellensteuer für im Ausland wohnhafte Empfänger von öffentlich-rechtlichen *Vorsorgeleistungen* auf 3 Prozent gesenkt werden (bisher 5 Prozent). Art. 124 Abs. 2 des Steuergesetzes ist dementsprechend zu ändern. Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 42 Abs. 3.

Art. 125 Abs. 2

Über die Vorgaben der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) hinaus soll die Quellensteuer für im Ausland wohnhafte Empfänger von privatrechtlichen *Vorsorgeleistungen* auf 3 Prozent gesenkt werden (bisher 5 Prozent). Art. 125 Abs. 2 des Steuergesetzes ist dementsprechend zu ändern. Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 42 Abs. 3.

Art. 192 Abs. 1 und 2

Neben der Steuererklärung weiterhin in *Papierform* soll neu auch die Einreichung der Steuererklärung für natürliche und juristische Personen in *elektronischer* Form möglich sein. Dazu ist Art. 192 des Steuergesetzes in Abs. 1 und 2 entsprechend zu ergänzen. Die Einwohner und Unternehmen im Kanton werden demnach durch öffentliche Bekanntgabe oder neu durch eine schriftliche Mitteilung (und nicht mehr durch Zustellung der Formulare) aufgefordert, die Steuererklärung in Papierform oder in elektronischer Form einzureichen (Art. 192 Abs. 1 erster Satz). Da davon ausgegangen wird, dass ein Grossteil der Bevölkerung dies elektronisch tun wird, werden die Formulare für die Steuererklärung nicht mehr (wie bisher) automatisch zugestellt. Art. 192 Abs. 2 zweiter Satz ist dementsprechend zu streichen. Für die Steuererklärung in Papierform können die Formulare aber weiterhin bei der Steuerverwaltung kostenlos bezogen werden. Die Steuererklärung ist ferner (wie bisher) wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und bei Einreichung der Steuererklärung in Papierform mit der persönlichen Unterschrift des Steuerpflichtigen oder derjenigen der Vertretung zu versehen (Art. 192 Abs. 2 erster Satz). Für die elektronische Einreichung regelt der Regierungsrat die Einzelheiten in speziellen Ausführungsbestimmungen (Art. 192 Abs. 2 zweiter Satz). Dies betrifft insbesondere das Authentifizierungsverfahren.

Art. 280a Übergangsbestimmung zur Änderung vom [...]

Eine *Übergangsregelung* soll gemäss eidgenössischer Steuervorlage (STAF) die steuerliche Mehrbelastung durch den Wegfall der steuerprivilegierten Holding- und Verwaltungsgesell-

schaften noch während mehrerer Jahre abfedern (Art. 78g StHG). Vorgesehen ist insbesondere die Möglichkeit der Besteuerung stiller Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts (Goodwill) am Ende der Besteuerung von Statusgesellschaft im Falle ihrer Realisation zu einem (festen) Sondersteuersatz. Im Kanton Nidwalden soll der Sondersteuersatz von 1 bis 1,8 Prozent über fünf Jahre gestaffelt ansteigen (Art. 280a Abs. 2 des Steuergesetzes). Die betroffenen Unternehmen sollen damit schrittweise und über mehrere Jahre verteilt an den ordentlichen Gewinnsteuersatz (Art. 85 Abs. 1) herangeführt werden. Die Sondersteuersätze entsprechen der bisherigen durchschnittlichen Steuerbelastung von Statusgesellschaften im Kanton Nidwalden. Mit den tiefen Sätzen vor allem in den ersten Jahren soll ein Anreiz geschaffen werden, die stillen Reserven möglichst frühzeitig zu realisieren, was sich für den Kanton Nidwalden positiv auf den Finanzausgleich auswirkt. Gesellschaften, die ihren Status als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft jedoch schon vor dem 1. Januar 2020 verloren oder aufgegeben haben (altrechtlicher Statuswechsel), können aufgedeckte stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts (Goodwill) bis spätestens 31. Dezember 2024 abschreiben (Art. 280a Abs. 1). Die Abschreibungen fallen aber unter die neue Entlastungsbegrenzung (Art. 78b). Und soweit die aufgedeckten stillen Reserven am 31. Dezember 2024 noch bestehen, sind sie auf diesen Zeitpunkt steuerneutral aufzulösen. Dies entspricht der bisherigen Praxis der Steuerverwaltung zum altrechtlichen Statuswechsel.

Art. 8 Abs. 2 kFamZG

Die Botschaft des Bundesrates zur Steuervorlage 17 (SV17) sah mit höheren Mindestvorgaben für Familienzulagen neben steuerpolitischen auch familienpolitische Massnahmen vor, welche mit der neu verknüpften AHV-Finanzierung (STAF) jedoch wieder fallengelassen wurden. Mit einer Erhöhung der Ausbildungszulage im Kanton Nidwalden um Fr. 20.- auf Fr. 290.- (bisher Fr. 270.-) soll der ursprüngliche Ansatz des Bundesrates aufgenommen werden, und es sollen über die steuerpolitischen Massnahmen hinaus auch noch familienpolitische Anliegen berücksichtigt werden. Art. 8 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 25. Juni 2008 zum Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG) ist dementsprechend anzupassen. Eine Erhöhung der Ausbildungszulage um bis zu Fr. 20.- ist ohne gleichzeitige Erhöhung auch der Beiträge dazu möglich.

7 Terminplan

Für die Umsetzung der Steuergesetzrevision 2020 ist folgender Terminplan vorgesehen:

Vernehmlassung:	November 2018 bis Februar 2019
Information Kommissionen	ab November 2018
RR Verabschiedung Bericht an LR:	März 2019
Vorberatende Kommissionen:	April 2019
1. Lesung LR:	29. Mai 2019
2. Lesung LR:	26. Juni 2019
Referendumsfrist:	2 Monate
Inkrafttreten:	1. Januar 2020

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass für die Steuergesetzrevision 2020 eine Abhängigkeit von der eidgenössischen Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) besteht. Falls die STAF an einer allfälligen Referendumsabstimmung am 19. Mai 2019 scheitern würde, kann die Steuergesetzrevision 2020 nicht wie vorgesehen oder nur in Teilen umgesetzt werden.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer